



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Nürnberg  
Eilgutstraße 2  
90443 Nürnberg

Az. 651ppb/007-2022#013  
Datum: 06.02.2023

## **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Änderung der technischen Sicherung am Bahnübergang "Alte Veste" in km 3,2 inkl. Neubau von Kabelanlagen“**

**im Bereich von Bahn-km 2,911 bis 4,166**

**der Strecke 5911 Fürth - Cadolzburg**

**in der Stadt Fürth**

**Vorhabenträgerin:  
DB Netz AG  
Sandstraße 38-40  
90443 Nürnberg**

Auf Antrag der DB Netz AG, Projekte STE Nordbayern 2 (I.NI-S-N-L)  
(Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines  
Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)  
folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung der technischen Sicherung am Bahnübergang  
"Alte Veste" in km 3,2 inkl. Neubau von Kabelanlagen“ im Bereich von Bahn-km  
2,911 bis 4,166 der Strecke 5911 Fürth - Cadolzburg in der Stadt Fürth wird mit den  
in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Die Erneuerung des Bahnübergangs mit einer neuen technischen Sicherung  
inkl. den notwendigen Lichtzeichen und einem Halbschrankenabschluss;
- Der Neubau von zwei abgesetzten, beschränkten Gehwegen inkl. Anpassung  
und Anschluss an die bereits vorhandenen gemischten Geh- und Radwege  
außerhalb des Kreuzungsbereiches;
- Die Anpassung und Aufweitung der Fahrbahnen an die neuen Gegebenheiten  
und hierbei insbesondere die Herstellung eines halben Kreisverkehrs;
- Der Neubau eines Betonschalthauses;
- Die Herstellung des Kabelgefäßsystems inkl. der Neubau von  
Überwachungssignalen außerhalb des Kreuzungsbereiches;
- Der Rückbau der ursprünglichen Anlagen und des alten Schalthauses im  
Sicherungsbereich des Bahnübergangs.

## A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	<b>Erläuterungsbericht</b> , Planungsstand: 30.01.2023, 28 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag
2.1	Übersichtspläne, Planungsstand: 21.04.2022 <b>Übersichtskarte</b> , Maßstab 1:25.000	zur Information
2.2	<b>Übersichtslageplan</b> , Maßstab 1:7.500	zur Information
3.1	Lagepläne, Planungsstand: 21.04.2022 <b>Lageplan Bahnübergang</b> , Maßstab 1:200	
3.2	<b>Lageplan Kabeltrasse 1</b> , Maßstab 1:1.000	
3.3	<b>Lageplan Kabeltrasse 2</b> , Maßstab 1:1.000	
4	<b>Bauwerksverzeichnis</b> , Planungsstand: 21.04.2022, 7 Seiten inkl. Deckblatt	
5.1	Grunderwerbspläne, Planungsstand: 21.04.2022 / 30.01.2023 <b>Grunderwerbsplan 1</b> , Maßstab 1:200	
5.2	<b>Grunderwerbsplan 2</b> , Maßstab 1:1.000	
5.3a	<b>Grunderwerbsplan 3</b> , Maßstab 1:1.000	Blaueintrag
6	<b>Grunderwerbsverzeichnis</b> , Planungsstand: 30.01.2023, 5 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag
7.1	Bahnübergangspläne, Planungsstand: 21.04.2022 <b>Kreuzungsplan</b> , Maßstab 1:200	
7.2	<b>Markierungs- und Beschilderungsplan</b> , Maßstab 1:200	
7.3	<b>Schleppkurvenplan 1</b> , Maßstab 1:200	zur Information
7.4	<b>Schleppkurvenplan 2</b> , Maßstab 1:200	zur Information
7.5	<b>Schleppkurvenplan 3</b> , Maßstab 1:200	zur Information
7.6	<b>Schleppkurvenplan 4</b> , Maßstab 1:200	zur Information
7.7	<b>Schleppkurvenplan 5</b> , Maßstab 1:200	zur Information
7.8	<b>Kreuzungsplan Straßenplanung</b> , Maßstab 1:250	
7.9	<b>Streuwinkelplan</b> , Maßstab 1:200	zur Information
7.10	<b>Kabeltrassenplan km 2,458 bis km 3,282</b> , Maßstab 1:1.000	

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7.11	<b>Kabeltrassenplan km 3,282 bis km 4,166,</b> Maßstab 1:1.000	
7.12	<b>Verkehrszählung,</b> Planungsstand: 08.09.2020, 23 Seiten	zur Information
7.13	<b>Bauwerksplan BÜ-Schaltheus,</b> Maßstab 1:20	
8.1	Höhenpläne, Planungsstand: 21.04.2022, Maßstab 1:200 / 1:20 <b>Höhenplan (Achse 1)</b>	zur Information
8.2	<b>Höhenplan (Achse 50)</b>	zur Information
8.3	<b>Höhenplan (Achse 71)</b>	zur Information
9	<b>Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan,</b> Planungsstand: 21.04.2022, Maßstab 1:1.000	
10	<b>Kabel- und Leitungslageplan,</b> Planungsstand: 21.04.2022, Maßstab 1:200	
11.1	Landschaftspflegerische Begleitplanung, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und FFH-Verträglichkeitsprüfung, Planungsstand: 21.04.2022 bzw. 30.01.2023 <b>Landschaftspflegerischer Begleitplan – Erläuterungsbericht,</b> 28 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag
11.2	<b>Maßnahmenblätter,</b> 23 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag
11.3.1	<b>Bestands- und Konfliktplan Bahnübergang,</b> Maßstab 1:500	zur Information
11.3.2	<b>Bestands- und Konfliktplan Kabelkanal,</b> Maßstab 1:1.000	zur Information
11.3.3	<b>Bestands- und Konfliktplan Baustelleneinrichtungsfläche,</b> Maßstab 1:1.000	zur Information
11.4	<b>Maßnahmenplan Übersicht,</b> Maßstab 1:1.000	Blaueintrag; zur Information
11.5.1	<b>Maßnahmenplan Bahnübergang,</b> Maßstab 1:500	
11.5.2	<b>Maßnahmenplan Kabelkanal,</b> Maßstab 1:1.000	
11.5.3	<b>Maßnahmenplan Baustelleneinrichtungsfläche,</b> Maßstab 1:1.000	
11.6.1	<b>Maßnahmenplan Kompensationsmaßnahme,</b> Maßstab 1:500	
11.6.2a	<b>Maßnahmenplan Wald,</b> Maßstab 1:1.000	Blaueintrag
11.7	<b>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,</b> 18 Seiten inkl. Deckblatt	zur Information
11.8.1	<b>Erläuterungsbericht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP),</b> 36 Seiten inkl. Deckblatt	Blaueintrag; zur Information

Nr.	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.8.2	<b>FFH-Verträglichkeitsprüfung, Beeinträchtigungen,</b> Maßstab 1:500	zur Information
12.1	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen, Planungsstand: 21.04.2022 <b>Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen, 61 Seiten</b>	zur Information
12.2	<b>Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen (Straßenverkehr), 24 Seiten</b>	zur Information

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

### A.4 Nebenbestimmungen

#### A.4.1 Unterrichtungspflichten

Baubeginn und Fertigstellung des plangenehmigten Vorhabens sind

- dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1,
- der Stadt Fürth,
- dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- und der „infra fürth gmbh“

rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Dazu sind die vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Plangenehmigung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat.

#### **A.4.2 Baubedingte Lärmimmissionen**

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (AVV-Baulärm vom 19.08.1970, MABl 1/1970 S. 2) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

Sofern die Vorhabenträgerin den betroffenen Anwohnern – entsprechend ihrer Planung – während der einschlägigen Bauphasen Ersatzwohnraum zur Verfügung stellt und anbietet, hat sie dies gegenüber der Plangenehmigungsbehörde in geeigneter Weise zu dokumentieren.

#### **A.4.3 Versorgungsleitungen**

Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen sind durch geeignete Baumaßnahmen zu vermeiden. Versorgungsleitungen sind soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, in Absprache mit den Leitungseigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Die bestehenden vertraglichen Regelungen zwischen den Leitungseigentümern und der Deutschen Bahn AG sind zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin mit den Leitungseigentümern einen Koordinierungstermin durchzuführen, um die Arbeiten und die erforderlichen Bauzeiten im Detail abzustimmen.

#### **A.4.4 VV BAU und VV BAU-STE**

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV BAU) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

#### **A.4.5 Ersatzzahlung gem. Baumschutzverordnung**

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 6 der „Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Stadtgebiet Fürth (Baumschutzverordnung - BSchV) vom 27. März 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2015“ in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24. August 2020 eine Ausgleichszahlung für

nicht umsetzbare Ersatzpflanzungen (insgesamt 3 Bäume) an die Stadt Fürth zu leisten.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich hierbei nach § 6 Abs. 3 BSchV.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Sachbereich 1, ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

#### **A.4.6 Wasserwirtschaftliche Vorgaben**

1. Die Vorhabenträgerin hat die wasserwirtschaftlichen Vorgaben 5.1 bis 5.11 unter B.4.3 zum Trinkwasserschutzgebiet „Rednitztal“ zu beachten.
2. Die Unterlagen zur Bauausführung mit detaillierter Darstellung der Angaben zu den Entwässerungsanlagen sind dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

#### **A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

#### **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.7 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

#### **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand des Vorhabens**

Am Bahnübergang (BÜ) „Alte Veste“ kreuzt die von Nordosten her kommende Staatsstraße St 2242 als „Aldringerstraße“ auf dem Gebiet der Stadt Fürth in km 3,240 die Strecke 5911 Fürth - Cadolzburg und führt weiter in südwestliche Richtung in die Stadt Zirndorf (dort als „Fürther Straße“). Östlich des BÜ, in etwa paralleler Lage zum Gleis, kreuzen sich die „Aldringerstraße“ und die „Friedlandstraße“ im unmittelbaren Kreuzungsbereich des Bahnübergangs. Bis zu dieser Kreuzung wird die „Friedlandstraße“ als St 2242 und im weiteren Verlauf dann als Ortsstraße geführt, während umgekehrt die „Aldringerstraße“ zuvor als „Ortsstraße“ verläuft.

Die Änderung bzw. Erneuerung des verfahrensgegenständlichen Bahnübergangs bedingt auch die Erneuerung der Kreuzung „Friedlandstraße“ - „Aldringerstraße“. Zur Aufrechterhaltung der bestehenden Verkehrsbeziehungen, deren Anpassung an die aktuell geltenden Regelwerke mit entsprechend dimensionierten Schleppkurven für die verschiedenen Verkehre und zur Verhinderung von Rückstaugefahren auf den Bahnübergang wird der vorhandene Kreuzungsbereich in einen halben Kreisverkehr umgestaltet.

Der Bahnübergang selbst wird zukünftig mit zwei Fahrbahnhalbschranken, fünf vorgeschalteten Lichtzeichen und der entsprechenden Straßenbeschilderung ausgestattet. Die beiden abgesetzten Gehwege in der Verbindung vom I. in den II sowie vom III. in den IV. Quadranten mit einer Breite von jeweils 3,50 m werden durch vier Vollschranken und acht Lichtzeichen gesichert. Zudem werden diese mit einer Fußgängerakustik mit Nachtpegelabsenkung ausgerüstet.

Die BÜ-Befestigung muss im Zuge des Vorhabens mittels Strail-Innenplatten in einer Breite von 19,20 m erneuert werden. Für die Befestigung der abgesetzten Gehwege sind pede Strail-Innenplatten in einer Breite von jeweils 4,50 m vorgesehen.

Die Fahrbahnbreiten müssen innerhalb des neuen Kreuzungsbereichs, über den 27 m-Räumbereich hinaus, auch aufgrund der Neuordnung von zwei neuen Bushaltestellen, insgesamt angepasst und auf bis zu 7,75 m aufgeweitet werden. Die neu geplanten abgesetzten Gehwege werden weiterführend an bereits vorhandene gemischte Geh- und Radwege angeschlossen.

Im IV. Quadranten ist ein neues Betonschaltheus (l x b x h = 2,87 m x 1,70 m x 2,66 m) geplant.

Die Entwässerung der anzupassenden Straßenanlagen erfolgt auch weiterhin über die bestehenden Straßeneinläufe in die städtische Kanalisation, die geringfügig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Die Entwässerung des neuen Betonschaltheuses und der neuen Geh- und Radwegflächen erfolgt durch die breitflächige natürliche Versickerung in das umgebende Gelände.

Bestehende Leitungen Dritter werden mittels Suchschachtungen bauzeitlich gesichert und in ihrem Bestand nicht geändert.

In Bahn-km 2,790 und Bahn-km 3,160 soll jeweils ein Überwachungssignal errichtet werden. Für die Anbindung der Überwachungssignale und Einschaltpunkte muss das Kabelgefäßsystem auf einer Länge von fast 1.400 m neu hergestellt werden.

Als Baustelleneinrichtungsfläche ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 351 der Gemarkung Zirndorf (im Bestand eine intensiv genutzte Wiese) vorgesehen. Die Fläche mit einer Größe von ca. 2.500 m<sup>2</sup> soll ebenso für weitere Vorhaben der Vorhabenträgerin als Baustelleneinrichtungsfläche dienen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird die Fläche wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Die alten Sicherungsanlagen inkl. des bestehenden Betonschaltheuses im I. Quadranten werden vollständig zurückgebaut.

An den vorhandenen Gleisen außerhalb des BÜ-Bereiches werden keine Änderungen vorgenommen.

Bezüglich der näheren Details und weiteren Maßnahmen wird im Übrigen auf den Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – und die weiteren genehmigten Unterlagen verwiesen.

### **B.1.2 Verfahren**

Die DB Netz AG, Projekte STE Nordbayern 2 (I.NI-S-N-L) (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 04.05.2022, Az. I.NI-S-N-L, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung der technischen Sicherung am Bahnübergang "Alte Veste" in km 3,2 inkl. Neubau von Kabelanlagen" beantragt. Der Antrag ist am 06.05.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, eingegangen.

Die Planunterlagen bedurften einer Überarbeitung. Die aktuelle Version, auf der auch dieser Plangenehmigungsbescheid basiert, bekam das Eisenbahn-Bundesamt von der Vorhabenträgerin schließlich mit Schreiben vom 01.09.2022 bzw. die Blaeinträge mit Schreiben vom 02.02.2023 zugesandt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren mit Schreiben vom 12.09.2022, Gz. 65111-651ppb/007-2022#013, die folgenden Träger öffentlicher Belange beteiligt bzw. deren Stellungnahmen eingeholt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Fürth Stellungnahme vom 02.12.2022, Az. V-SpA/Vpl-Bt
2.	Stadt Zirndorf keine Stellungnahme abgegeben
3.	Landratsamt Fürth Stellungnahme vom 12.10.2022, Az. 451-Di
4.	Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 51 – Naturschutz keine Stellungnahme abgegeben
5.	Staatliches Bauamt Nürnberg Stellungnahme vom 12.10.2022, Az. S13-43280-St2242
6.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg Stellungnahme vom 25.10.2022, Az. 1-4354-FÜ-27292/2022
7.	Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) Stellungnahme vom 25.10.2022, ohne Az.
8.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim – Außenstelle Erlangen, Bereich Forsten Stellungnahme vom 19.10.2022, Az. 7716.3-2-4-1
9.	infra fürth gmbh 1. Abteilung Wasserwerke - Wasserschutzgebiete: Stellungnahme vom 27.10.2022, ohne Az. 2. Abteilung Technischer Kundendienst: Stellungnahme vom 10.11.2022, ohne Az.

Die Stadt Zirndorf sowie das Sachgebiet 51 – Naturschutz – der Regierung von Mittelfranken haben, wie bereits aufgeführt, keine Stellungnahme zum beantragten Vorhaben abgegeben.

Das Landratsamt Fürth, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim – Außenstelle Erlangen, Bereich Forsten, und der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) haben in ihrer jeweiligen Stellungnahme keine Einwände gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben vorgebracht.

Die Stellungnahmen der weiteren Träger öffentlicher Belange finden in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (siehe B.4.2) angemessen Berücksichtigung.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

Was die verfahrensgegenständlichen Straßenbaumaßnahmen anbelangt (insbesondere die Neugestaltung des Kreuzungsbereichs von „Aldringerstraße“ und „Friedlandstraße“) ergibt sich die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes aus § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 BEVVG i.V.m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG.

Es handelt sich hierbei zwar um Straßenanlagen, für die originär die Zuständigkeitsregelungen des Straßen- und Wegerechts gelten, allerdings sind die diesbezüglichen Maßnahmen als notwendige Folgemaßnahmen zu qualifizieren, so dass sich aufgrund der oben genannten Normen eine Zuständigkeitsverschiebung ergibt.

Notwendige Folgemaßnahmen sind solche Regelungen außerhalb der eigentlichen Zulassung des eisenbahnrechtlichen Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch die Baumaßnahme an den Betriebsanlagen der Eisenbahn aufgeworfenen Konflikte erforderlich sind (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Az. 8 C 11634/98.OVG; VG Düsseldorf, Az. 16 K 8252/01).

Aus dem Erläuterungsbericht der Vorhabenträgerin vom 21.04.2022 – plangenehmigte Unterlage 1 – geht nachvollziehbar hervor, dass diese vorschriftenkonforme Neugestaltung notwendig ist, um – unter Aufrechterhaltung der vorhandenen Verkehrsbeziehungen – eine rechtzeitige Räumung des BÜ sicher zu gewährleisten.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 14a Abs. 1 Nrn. 4 und 5 UVP (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Die Planrechtfertigung für das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt vor.

Die Planrechtfertigung für ein Vorhaben lässt sich immer dann bejahen, wenn dieses vernünftigerweise geboten ist. Sie ist nur dann nicht gegeben, wenn es sich bei dem Vorhaben um einen einigermaßen offensichtlichen planerischen Missgriff handelt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Az. 5 S 591/04).

Die Vorhabenträgerin hat in ihrem Erläuterungsbericht – plangenehmigte Unterlage 1 – nachvollziehbar vorgetragen, dass die bestehende Bahnübergangsanlage weder dem derzeitigen Stand der Technik noch den aktuellen Sicherheitsanforderungen entspricht.

Die Änderung bzw. Modernisierung der technischen Sicherung des bereits vorhandenen Bahnübergangs in Bahn-km 3,240 der Strecke 5911 Fürth - Cadolzburg dient, ebenso wie die Anpassung der Straßenanlagen, insgesamt der Erhöhung der Sicherheit sowie der Verbesserung der Abwicklung des Straßen- und Schienenverkehrs.

Eine ersatzlose Auflassung des Bahnüberganges kommt aufgrund seiner regionalen Bedeutung nicht in Betracht und die Herstellung einer niveaufreien Kreuzung wäre wirtschaftlich nicht vertretbar.

## **B.4.2 Stellungnahmen der Behörden und Stellen nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde**

### **B.4.2.1 Stadt Fürth**

Die Stadt Fürth hat sich in ihrer Gesamtstellungnahme vom 02.12.2022,

Az. V-SpA/Vpl-Bt, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

1. Am 20.07.2022 hat der Bauausschuss der Stadt Fürth beschlossen, den vorliegenden Planungen zuzustimmen. Um die Befassung der DB Netz AG mit den bereits eingegangenen Stellungnahmen zu ermöglichen, wurde ihr die Beschlussvorlage mit allen Anlagen bereits am 08.07.2022 übermittelt.

Die in der Anlage beigefügte Plandarstellung Kreuzungsplan Stand 07/2022 ist inhaltlich aktueller als die Plandarstellung in der Genehmigungsplanung, insbesondere hinsichtlich Details der Markierung und daher für die weitere Detailplanung bzw. Ausführung zugrunde zu legen.

Zudem wird auf das Ergebnis der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der städtischen Dienststellen verwiesen, die ebenfalls zum Gegenstand der Stellungnahme der Stadt Fürth gemacht werden und ebenfalls als Anlage beigefügt sind.

2. Die Stadt Fürth beabsichtigt den Ankauf einer Teilfläche von ca. 285 m<sup>2</sup> des bahneigenen Flurstücks 674, auf dem der nach der Verlegung des Haltepunkts im Rahmen der Bahnübergangserneuerung hergestellte Geh- und Radweg liegt, ergänzend dazu einer Teilfläche von ca. 7 m<sup>2</sup> des Flurstücks 60/2, sowie der erforderlichen Teilfläche Nr. 7) aus dem Grunderwerbsplan 05-1.
3. Im Rahmen der TÖB Beteiligung / Benehmensherstellung aus Ihrem Anschreiben vom 12.09.2022 weitere eingegangene Stellungnahmen sind im Folgenden aufgeführt.

#### **4. Belange Leitungsträger Kanalisation (Stadtentwässerung Fürth)**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der städt. RW-Schacht (grüner Kreis 1) in der geplanten Verkehrsinsel (Plan 1) für Spülfahrzeuge zur Reinigung/Unterhaltungszwecken der Kanäle und Sinkkästen jederzeit zugänglich sein muss. Des Weiteren muss zu den geplanten Standorten der Lichtsignale mit Fundament unbedingt ein Mindestabstand von 2,50 m ab Kanalachse (bis einschl. DN 350) und 3,00 m ab Kanalaußenwand (ab DN 400) zu dem städt. Kanal eingehalten werden.

#### **5. Belange Straßenverkehrsbehörde (Straßenverkehrsamt)**

Unterlage 1 Erläuterungsbericht; Gliederungspunkt 7 Temporär zu errichtende Anlagen: Zur Sicherstellung der Erschließung des Wohngebiets östlich des Bahnübergangs ist für die Dauer der Bauarbeiten eine Fahrbahn zwischen Fuggerstraße und Zirndorfer Straße mit Lichtsignalanlagenregelung herzustellen. Auf die bisherige Korrespondenz wird verwiesen.

Unterlage 7.2 Beschilderungs- und Markierungsplan: Die Markierung zur Überführung des Radverkehrs vom Schutzstreifen auf den gemeinsamen Geh- und Radweg im IV. Quadranten muss überarbeitet werden. Durch die Markierung eines nach rechtsweisenden Pfeils vor dem Ende des Schutzstreifens ist der Radverkehr zusätzlich auf den Geh- und Radweg zu leiten. Die B-0,5/0,2-Markierung auf dem Geh- und Radweg sowie die Markierung der Vz. 342 (Haifischzähne) werden abgelehnt. Anpassungen der

Markierungen und Beschilderung nach Bauausführung behält sich die Straßenverkehrsbehörde vor.

## **6. Belange Straßenbaulastträger (Tiefbauamt)**

Die Erfordernis einer Überquerungshilfe an der ungesicherten Querungsstelle bei Bau-km 0+170 ist zu prüfen (697 Kfz/h, Geschwindigkeit 30 km/h, 69 Fußg./h). Die Regelbreiten für Gehwege nach RAS06 werden teilweise unterschritten. Die Querungsinsel Aldringerstraße unterschreitet die Mindestbreite der Wartefläche von 2,00 m für Fußgänger. Die Kreisverkehr-Mittelinsel ist mit Flachbord einzufassen. Die Höhenpläne zur Aldringerstraße, Friedlandstraße sowie zu dem Kreisverkehr fehlen bei den Unterlagen. Die Kuppen- und Wannenhalmmesser sind nicht ausreichend dimensioniert (teilweise gar nicht ausgerundet). Der Anschluss der Geh- und Radwege an die Hauptfahrbahn sind höhentechisch zu überprüfen.

Im Bereich der in Anlage 02-2 rosa markierten Kreuzung Friedland- und Aldringerstraße sind die Straßenflächen im Stadtgebiet Fürth als Staatsstraße bzw. als Ortsstraße gewidmet. Die Widmung umfasst sowohl die städtischen Straßenflächen sowie die DB-Fläche im Bereich der BÜ km 3,240 „Alte Veste“.

Im Plan 07-8 ist nur der Straßenverlauf von „Am Europakanal“ zu „Fürther Str.“ Staatsstraße. Die restlichen Straßenstücke sind Ortsstraßen. Die Aldringerstraße ist von der Stadtgrenze Fürth / Zirndorf bis zum BÜ noch nicht erstmalig endgültig hergestellt. Nach dem geplanten Umbau ist unter Umständen der Teil Aldringerstraße in die städtische Reinigung aufzunehmen, da die Reinigung den Anliegern nicht mehr übertragen werden kann.

## **7. Belange Ordnung/Umweltschutz/Naturschutz/Artenschutz (Ordnungsamt)**

### **7.1. Immissionsschutz**

Die vorgelegten Unterlagen zum o.g. Vorhaben wurden durchgesehen. Die Staatsstraße Aldringerstraße (St 2242) kreuzt das Streckengleis 5911 Fürth-Cadolzburg im Bahn-km 3,240 höhengleich. Die vorhandene Bahnsicherungsanlage (BÜSA) ist abgängig und soll deshalb im Rahmen einer Altanlagenerneuerung durch eine neue BÜSA ersetzt werden. In diesem Zusammenhang soll die Verkehrsführung am Bahnübergang (BÜ) verändert werden.

Antragsgegenstand ist die regelkonforme Erneuerung der BÜSA des BÜ 3,2 Alte Veste mit notwendigen baulichen Anpassungen sowie die Erstellung der Kabeltrasse entlang der Eisenbahnstrecke von km 2,911 - ca. km 4,166. Es wird eine voraussichtliche Gesamtbauzeit von 9 Monaten angegeben. Auf dem Flurstück Nr. 315 Gemarkung Zirndorf der Stadt Zirndorf ist eine für das Bauvorhaben erforderliche Baustelleneinrichtungsfläche vorgesehen.

### **16. BImSchV / Erschütterungsschutz: Betrieb**

In den vorgelegten Unterlagen wird dargestellt, dass durch die Änderung der technischen Sicherung im Bahnübergangsbereich keine Aufweitung der Eisenbahnstrecke, keine Änderung des Oberbaus und keine Änderung der betrieblichen Verkehrssituation (Zuganzahl und Geschwindigkeit) erfolgt, sodass keine Maßnahmen zum Schallschutz sowie zum Erschütterungsschutz bzgl. des Eisenbahnbetriebs erforderlich werden.

Die Änderung der Verkehrsführung am Bahnübergang stellt im Sinne der 16. BImSchV einen erheblichen baulichen Eingriff dar. Gemäß der vorgelegten schalltechnischen Untersuchung zum Straßenverkehr Bericht-Nr.: 21-4551/02 des IB

cdf Schallschutz vom 21.04.2022 (siehe Unterlage 12.2) kann es an einzelnen Immissionsorten der Wohnbebauung zu einer geringen Erhöhung des Beurteilungspegels bis ca. 1 dB(A) kommen, jedoch sind die Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmschutz gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16.BimSchV an keinem Immissionsort erfüllt. Lärmschutzmaßnahmen sind somit auch hier nicht erforderlich.

#### Baulärm-/Bauerschütterungen

Gemäß der vorgelegten schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb Bericht-Nr.: 21-4551/01 des IB cdf Schallschutz vom 25.07.2022 (siehe Unterlage 12.1) werden bei den Bauarbeiten am Tag die Immissionsrichtwerte (IRW) der AVV Baulärm an der angrenzenden Wohnbebauung überwiegend eingehalten oder nur geringfügig überschritten. Bei den erforderlichen Rammarbeiten der BÜ-Fundamente tagsüber und der Streckensignale nachts kann es zu deutlichen Richtwertüberschreitungen von über 70 dB(A) tags und über 60 dB(A) nachts kommen, sodass eine erhebliche Belästigung durch Lärm für die Anwohner nicht ausgeschlossen werden kann. Gemäß Erläuterungsbericht (siehe Unterlage 1, Kap. 9.2.2.1) wird den betroffenen Anwohnern daher für diesen Zeitraum auf Verlangen ein Ersatzwohnraum angeboten.

Gemäß der vorgelegten schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb Bericht-Nr.: 21-4551/01 des IB cdf Schallschutz vom 25.07.2022 (siehe Unterlage 12.1) wird auf Basis des zu erwartenden Geräteeinsatzes und der Gebäudeabstände eingeschätzt, dass Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 (und damit gebäudeschädigende Erschütterungen) sowohl bei den Rammarbeiten am Bahnübergang als auch auf der Strecke sowie auch bei den Straßenbauarbeiten ausgeschlossen werden können. Zudem werden Erschütterungsbelästigungen der Anwohner nach DIN 4150 Teil 2 insbesondere aufgrund der nur kurzen Bauzeit nicht erwartet.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht unter Beachtung folgender Hinweise Einverständnis mit dem o.g. Vorhaben:

- 1) Die schall- und erschütterungstechnische Untersuchung zum Baubetrieb Bericht-Nr.: 21-4551/01 des IB cdf Schallschutz vom 25.07.2022 (siehe Unterlage 12.1) insbesondere die in Kapitel 6 aufgeführten Schallschutzmaßnahmen (siehe auch Kapitel 9.2.2.1 des Erläuterungsberichts (siehe Unterlage 1)) sind bei der geplanten Baumaßnahme zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 2) Ggf. auftretende Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen analog Nr. 5.2.3 TA Luft auf ein unvermeidbares Minimum zu begrenzen.
- 3) Die betroffenen Anwohner und die PI Fürth sind rechtzeitig schriftlich über Zeitdauer, Art und Umfang von unvermeidbaren lärm-, erschütterungs- bzw. staubintensiven Arbeiten der geplanten Baumaßnahmen zu unterrichten. Ein entsprechendes Informationsschreiben ist im Vorfeld dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth vorzulegen.

## **7.2. Bodenschutz und Altlasten**

Keine Einwände

### **7.3. Wasserrecht (allgemein)**

Die Erneuerung des BÜ Alte Veste erfolgt in der Schutzzone A des Wasserschutzgebietes Rednitztal. Die Nutzungsbeschränkungen und Verbote nach § 3 der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet der infra fürth gmbh für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürth (Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra fürth - VWSR) vom 06.12.1999 sind zu beachten.

Im Übrigen sind vom Eisenbahnbundesamt im Rahmen des Planrechtsverfahrens nach § 18 AEG das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (amtl. Sachverständiger) und die infra fürth gmbh (Trägerin der Wasserversorgung) zu hören.

### **7.4. Wasserrecht (wassergefährdende Stoffe)**

Auf die Stellungnahme unter Pkt. 3 „Wasserrecht (Allgemein)“ wird hingewiesen.

### **7.5. Naturschutz**

Im Grundsatz besteht mit der Planung zum Bahnübergang (Aldringer Straße/Alte Veste) und den geplanten Kabeltrögen (km 2,911-bis km 4,166) Einverständnis, sofern folgende Vorgaben erfüllt werden:

1. Die im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 21.04.2022 (Anlage 11-1) dargelegten Schutz und Vermeidungsmaßnahmen Bahnübergang (Tabelle 10, Seite 15) sowie die Schutz- und Minimierungsmaßnahmen Kabeltröge (Tabelle 11) bzw. Baueinrichtungsfläche (Tabelle 12) werden eingehalten. Die notwendigen Maßnahmen sind:
  - 002\_VA: Bauzeitenbeschränkung: Fällen bzw. Rückschnitt von Gehölzen und Baufeldräumung erfolgen zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.
  - 003\_VA: Untersuchen und Verschließen von potenziellen Fledermaushöhlen vor Baubeginn.
  - 004\_CEF: Anbringen von Vogelnistkästen (insbes. geeignet für Trauerschnäpper).
  - 005\_CEF: Anbringen von Fledermauskästen.
  - 006\_V: Biotopschutzzäune zur Sicherung von Vegetationsbeständen und Wurzeln nahestehender Bäume am Rand des Baubereichs.
  - 007\_V: Erstellen Wurzelsuchschlitze im Kronenbereich der Bäume im Baustellenbereich zur Begutachtung der relevanten Wurzeln. Bei Bedarf wird ein fachgerechter Wurzelvorhang erstellt.
  - 008\_V: Wiederherstellung durch Gehölzpflanzungen.
  - 009\_V: Wiederherstellung durch Ansaat einer artenreichen Saatgutmischung.
  - 010\_VA: Vergrämen von Reptilien: Rückschnitt des Bahnbegleitgrüns entlang Kabelstrecke inkl. Abfuhr Schnittgut. Vorkommensbereich der Reptilien gemäß Kartierung von km 4,1 bis 4,17 zusätzlich durch Biotopschutzzaun schützen.
  - 011\_VA: Bauzeitenbeschränkung Kabeltrog km ca. 4,0 bis 4,17 zum Schutz der Reptilien [von] Ende März bis Ende April bzw. Mitte August bis Ende September.

Zur Sicherstellung und Umsetzung der oben genannten der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist vor Beginn von Vergrämnungsmaßnahmen und vor Beginn der Bauarbeiten eine Umweltbaubegleitung als Ökologische Bauüberwachung einzusetzen (001 VA\_V).

Die Pflege und Unterhaltung der notwendigen CEF-Maßnahmen (3 Vogelnistkästen und 3 Fledermauskästen (2 Sommerkästen und 1 Winterkasten)) ist vom Vorhabensträger für mindestens 25 Jahre zu gewährleisten. Zur Klärung der Verantwortlichkeiten ist noch eine vertragliche Vereinbarung vorzulegen.

2. Bei der Bauausführung ist ein besonderes Augenmerk auf den Erhalt des straßenraumprägenden Baumbestandes östlich der Friedlandstraße auf den Flurnummern 675/2, sowie den Flurnummern 675/1, 194 und 194/2 zu richten. Die im Maßnahmenplan zur Kreuzung eingearbeiteten Vorgaben des Grünflächenamtes zu notwendigen Wurzelsuchschlitzen und Wurzelvorhängen sind zu beachten. Die Wurzelvorhänge sind in der Vegetationsperiode vor Beginn der Bauarbeiten anzulegen.
3. Aufgrund der zum Baumerhalt der Bäume östlich der Friedlandstraße notwendigen intensiven Überwachung, ist h. E. noch die Beauftragung eines externen versierten Baumsachverständigen notwendig, der die Maßnahmen begleitet und in Zusammenarbeit mit dem Grünflächenamt entsprechende an die Situation angepasste Vorgaben macht. Im Zuge der detaillierten Ausführungsplanung ist noch explizit festzulegen, wo eine Abböschung des angrenzenden Fahrradweges zu den Baumstandorten hin möglich ist, bzw. wo eine Abstützung mittels Kantenstein und Geländer die für den Baumerhalt zielführendere Maßnahme ist.
4. Sofern während der Baumaßnahmen durch die Sachverständigen festgestellt wird, dass ein Baum entgegen der ursprünglichen Planung nicht erhalten werden kann, oder ein Baum später innerhalb von 5 Jahren nach Baufertigstellung abstirbt, ist für diesen nach den Maßgaben der Baumschutzverordnung ein entsprechender Ersatz zu leisten.
5. Die Bäume östlich der Friedlandstraße befinden sich gemäß Stellungnahme des Stadtplanungsamtes vom Juli 2022 im Innenbereich und somit im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung. Für die Fällung der beantragten Bäume sind gemäß Stammumfang 5 Ersatzpflanzungen notwendig. Da derzeit nur 2 Baumpflanzungen vorgesehen sind, sind noch 3 Bäume zu pflanzen oder als Ersatzzahlung abzulösen. Grundsätzlich sind die Ausführungsstandards für Baumpflanzungen der Stadt Fürth bei der Herstellung von Baumstandorten maßgeblich.
6. Im Zuge des Straßenumbaus werden auch Straßenlaternen versetzt. Damit ständig wiederkehrende Pflegeschnitte zur Freilegung der Laternen von vornherein vermieden werden können, sind die Laternenstandorte (insbesondere zwischen Flurnummer 675/1 und 194) außerhalb von Kronenbereichen von Bäumen zu positionieren.
7. Die Erbringung von Ausgleichsflächen ist die Grundlage der naturschutzfachlichen Zustimmung zur geplanten Maßnahme. Die Umsetzung des Kompensationsbedarfs ist auf einer Fläche im Zuständigkeitsbereich der Stadt Nürnberg im Eigentum der DB AG bei Bahn-km 5,672 - 6,200 an der Bahnstrecke 5963 geplant. Zur Sicherung der Maßnahmen und aus Gründen der

Nachvollziehbarkeit sind die Flächen entweder einzeln dinglich zu sichern oder in Zustimmung und Abstimmung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Nürnberg als Ökokonto einzutragen und damit zu sichern. Die entsprechenden Nachweise sind der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Fürth vor Baubeginn vorzulegen.

8. Die geplante Baustelleneinrichtungsfläche liegt auf dem Gebiet der Stadt Zirndorf. Deswegen ist die Stadt Zirndorf bzw. der Landkreis Fürth entsprechend zu informieren.
9. Für die Ausgleichsfläche Bannwald im Gemeindegebiet Marloffstein ist die Genehmigung des AELF und Information/Zustimmung der UNB Erlangen-Höchstadt einzuholen.

#### **8. Stellungnahme infra fürth gmbh**

Die infra fürth gmbh gehört einerseits zum Stadtkonzern, stellt gleichzeitig jedoch auch eine selbständige Rechtsperson dar. Ihre Einwendungen werden daher sowohl im Namen der Stadt Fürth als auch im Namen der infra fürth gmbh eingereicht.

#### **9. Belange Wasserwerke (infra fürth gmbh)**

Das Vorhaben liegt in der weiteren Schutzzone A des Wasserschutzgebietes Rednitztal der infra fürth und unterliegt somit den Nutzungsbeschränkungen und Verboten nach § 3 der Verordnung der Stadt Fürth VWSR vom 06.12.1999, sowie den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, BayWG, VAWS) in der jeweils gültigen Fassung.

Gegen die Maßnahme bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Einwendungen, wenn zum Schutze des Grundwassers die einschlägigen Beschränkungen und Verbote nach der o. a. Verordnung sowie die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung und die nachstehenden Auflagen und Bedingungen und vom Vorhabensträger bei Planung und Ausführung genau beachtet und eingehalten werden.

Auf unsere Stellungnahmen vom 22.01.2018 (Empfänger Eisenbahnbundesamt) und 02.09.2021 (Empfänger Scheidt und Bachmann) darf an dieser Stelle verwiesen werden. Diese sind vollumfänglich zu beachten und einzuhalten.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der uns bekannten Planungen der Jahre 2019 und 2021 sind nachstehende Auflagen und Bedingungen einzuhalten:

- Es sind die Nutzungsbeschränkungen und Verbote nach § 3 der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Rednitztal - VWSR - vom 06.12.1999 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 14.09.2015 unbedingt einzuhalten, sowie die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, BayWG, AwSV jeweils in der gültigen Fassung) einzuhalten.
- Vor Beginn des Gesamtvorhabens (inkl. Rückbau) sind ein Bauzeitenplan, Pläne einzelner Bauabschnitte (Ausführungsplanung) und die Planung über Baueinrichtungs- und Lagerflächen vorzulegen. Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen gesondert abzustimmen.
- Baubeginn und Bauende (gilt für alle Bauphasen) sind der infra fürth gmbh, Bereich Wasserwerke TWW, rechtzeitig vorher anzuzeigen. Eine örtliche Einweisung mit allen am Bau beteiligten Personen bei Baubeginn wird hiermit vor Baubeginn gefordert.
- Für die Bauphase ist eine ökol. Bauüberwachung zu stellen. Diese ist für die Überwachung und Umsetzung der Belange des Grundwasserschutzes verantwortlich und dient u. a. als Ansprechpartner.

- Baugrunderkundungen / Bohrungen sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Fürth) mind. einen Monat vorher anzuzeigen.
- Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu Verhinderung der Verunreinigung des Grundwassers ist laufend zu überwachen. Dafür sind verantwortliche Beauftragte zu bestellen, die vom Bauantragsteller zu benennen sind. Aufgabe der Beauftragten ist es, die Einhaltung der Vorschriften (u. a. Schutzgebietsverordnung), Bedingungen und Auflagen zu kontrollieren und den Behörden festgestellte Mängel mitzuteilen.
- Sollte Grundwasser während der Baumaßnahme angetroffen oder aufgedeckt werden, ist unverzüglich die infra fürth gmbh, Bereich Wasserwerke (Tel.: 0911/9704-7461) zu informieren.
- Bei der Bauausführung sind nur Materialien, Isolierstoffe, Schutzanstriche etc. zu verwenden, die frei von grundwassergefährdenden Stoffen sind.
- Bei der Verfüllung und Auffüllungen sind Materialien einzusetzen, die auf die jeweils vorliegenden geologischen und technischen Gegebenheiten abgestimmt sein müssen (Z0-Material). Die Verwendung von Recyclingmaterial / Recyclingbaustoffen ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig. Eine Wiederverwendung des Aushubmaterials ist unter Nachweis durch Analytik gem. LAGA M20 v. 6. Nov. 1997 unter Zuordnungswert Z0 u.U. möglich. Ebenso ist der Nachweis zu erbringen, dass sich in dem zur Wiederverwertung stehendem Material keine Pflanzenschutzmittel (Herbizide / Fungizide) oder deren Abbaustoffe befinden und durch die Maßnahme evtl. mobilisiert werden.
- Das beim Abbruch und Rückbau der bestehenden Straßen- und Bahnanlagen inkl. deren Teile anfallende Material ist einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen oder, sofern dies möglich ist, in einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu beseitigen. Eine Lagerung, Wiedereinbringung oder Verwendung im Wasserschutzgebiet ist nicht zulässig. Straßenausbaumaterial ist umgehend (ohne Zwischenlagerung) aus dem Wasserschutzgebiet zu transportieren.
- Die für den Abbruch vorgesehenen Bestandsgebäude sind komplett (rückstandsfrei) zurückzubauen.

Öffnungen und Veränderungen an Verkehrsflächen sind zum Schutze des Grundwassers entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) wiederherzustellen und wasserundurchlässig zu befestigen. Ein Eintrag von Oberflächenwasser aus Verkehrsflächen und / oder vom Baustellenbereich in offene Baugruben / -gräben ist unbedingt zu verhindern. Oberflächenwässer dürfen nicht zu freien Versickerung gelangen und sind daher gesammelt der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.
- Eine Durchführung der Kabelverlegung (auch abschnittsweise und/oder in geringer Baulänge) in geschlossener Bauweise wird aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Rednitztal (weitere Schutzzone A) grundsätzlich abgelehnt. Hier ist gem. VWSR eine Bohranzeige an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Ordnungsamt der Stadt Fürth) notwendig. Im Wasserschutzgebiet Rednitztal sind Bohrungen in der weiteren Schutzzone A anzeige- und zustimmungspflichtig!
- Im Zuge des Winterdienstes sind abstumpfende Streumittel einzusetzen.
- Das anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser der Bahnanlage inkl. aller im Verfahren betroffenen Verkehrswege für Kraftfahrzeug- und Fußgängerverkehr müssen in die städt. Kanalisation eingeleitet werden. Eine breitflächige Versickerung

über die belebte Bodenzone wird als kritisch bewertet, da u.U. auch im Zuge des Winterdienstes eine erhöhte Schadstoffbelastung zu erwarten ist. Sickerschächte sowie andere Versickerungseinrichtungen sind ebenfalls abzulehnen.

- Das aus den Dachflächen des Schalthauses anfallende Niederschlagswasser muss über die belebte Bodenzone breitflächig versickert (nicht bei Metalldacheindeckungen) oder in die städt. Kanalisation eingeleitet werden. Die geplante Versickerungsmulde und Sickerschächte sowie andere Versickerungseinrichtungen sind ebenfalls abzulehnen.
- Alle zum Einsatz kommenden Baumaschinen sind gegen das Auslaufen von Öl und Treibstoff zu sichern. Ein Eindringen in den Untergrund ist zuverlässig auszuschließen.
- Mobile sanitäre Anlagen können auf dem Baugrundstück unter der Bedingung aufgestellt werden, dass die anfallenden Fäkalien und Waschwässer entweder in den vorhandenen städtischen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden oder falls dies nicht möglich ist, in dichten Fäkalienkübeln aufgefangen werden. Die aufgefangenen Fäkalien und Waschwässer müssen nachweislich regelmäßig abgefahren und außerhalb des Wasserschutzgebietes schadlos entsorgt werden. Ein Abspritzen und Auswaschen der mobilen Toilettenanlagen auf der Baustelle bzw. im Wasserschutzgebiet ist nicht zulässig.
- Einer chemischen Unkrautvernichtung vor und während der Bauphase sowie im späteren Betrieb (PSM, Herbizide etc.) wird nicht zugestimmt und hat zu unterbleiben.
- Das Merkblatt des Bayerisches Landesamt für Umwelt, Nr. 3.4/2 („Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen“; Gleisschottermerkblatt), ist zu beachten und die darin gemachten Vorgaben und Verfahrensweisen sind einzuhalten.
- Das Landratsamt Fürth, Abteilung Wasserrecht ist am Verfahren zu beteiligen. Gegebenenfalls ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 VWSR notwendig und entsprechend zu beantragen. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und das Staatl. Gesundheitsamt Fürth sind ebenso am Verfahren zu beteiligen.
- Für den Bedarfsfall behält sich die infra fürth gmbh weitere Auflagen und Bedingungen vor.

Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass das Vorhaben in der weiteren Schutzzone A der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Fürth zur Ausführung kommen soll und jede Verunreinigung des Bodens chemischer oder biologischer Art zu einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers führen kann.

#### **10. Belange Leitungsträger Strom/Gas/Wasser/Fernwärme (infra fürth gmbh)**

Die vorhandenen Strom-, Gas- und Wasserversorgungs- inkl. den Hausanschlussleitungen sind den beiliegenden Plänen zu entnehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Bei der im Lageplan grün dargestellten Leitung handelt es sich um eine Gashochdruckleitung, die besonders zu beachten ist.

#### **11. Gas- und Wasserversorgungsnetz**

Vor dem Umbau des DB-Knotenpunktes und dem geplanten Straßenausbau mit Kreisverkehr sind die alten Gas- und Wasserleitungen auszuwechseln. Die bestehende Gasleitung ist aufgrund des Leitungsalters und der minderwertigen Korrosionsschutzumhüllung auszuwechseln.

Die bestehende Wasserleitung DN 350 GG entspricht nicht mehr den gültigen Kreuzungsrichtlinien, da an der DB-Kreuzung kein entsprechendes Schutzrohr vorhanden ist und muss deshalb erneuert werden.

Die bestehende Wasserleitung DN 600 STSW ist kathodisch geschützt. Eine endgültige Aussage, ob eine Auswechslung dieser Wasserleitung notwendig ist, kann erst nach Auswertung des KKS erfolgen. Sobald uns diese Information vorliegt, werden wir diese nachreichen.

Wir weisen darauf hin, dass mit den geplanten Bauwerken (z. B. Kabelschächten) die o.g. Abstände zu unseren Leitungen einzuhalten sind.

Aufgrund der Leitungsdimension und der Erneuerung der DB-Kreuzung ist ein entsprechend großer Vorlauf für die Projektrealisierung erforderlich. Es ist daher ein zeitnaher Koordinierungstermin mit der DB und der Stadt Fürth erforderlich, um die Arbeiten und die erforderlichen Bauzeiten im Detail abzustimmen.

## **12. Stromversorgungsnetz**

Wie bereits im Erläuterungsbericht erwähnt, befinden sich im angrenzenden Bereich des Baufeldes elektrische Versorgungsleitungen. Die genaue Lage der elektrischen Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn durch Suchschachtungen festzustellen und ggf. zum Bau zu sichern. Sollte eine Verlegung der elektrischen Versorgungsstrasse erforderlich werden, sind die Kosten vom Veranlasser zu tragen.

Vor Baubeginn ist jedoch ein Koordinierungstermin zur Behandlung der elektrischen Versorgungsstrassen im DB-Kreuzungsbereich „Alte Veste“ mit der infra fürth Herrn (...) (...) oder Herrn (...) (...) zu vereinbaren.

Alle Kosten zur Sicherung von Leitungstrassen sind vom Verursacher zu tragen.

Eine Überbauung unserer Leitungen ist unzulässig, Beschädigungen an unseren Leitungen sind sicher auszuschließen. Kosten für eventuell notwendige Änderungen an den bestehenden Leitungstrassen oder Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.

Einzuhaltende Abstände zu unseren Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen:

- Lichter Mindestabstand bei Parallelverlegung 1,0 m
- Lichter Mindestabstand bei kreuzender Verlegung 0,4 m
- Lichter Mindestabstand von Fundamenten 1,5m
- Lichter Mindestabstand zur Gashochdruckleitung 1,5m
- Lichter Abstand bei Baumpflanzungen gem. Baumschutzverordnung 2,5m

### Zusätzliche Vorgaben zu unseren Stromversorgungsleitungen:

Bei seitlichen Näherungen oder Parallelführungen mit anderen Rohrleitungen oder Kabeln darf ein horizontaler Abstand von 0,40 m grundsätzlich nicht unterschritten werden. Der vertikale Abstand von 0,40 m zu den Stromkabeln muss auch bei Leitungskreuzungen eingehalten werden. Der horizontale Abstand von 1,00 m zu Hochspannungsleitungen darf nicht unterschritten werden. Zur Vermeidung von Schäden bei einer Lichtbogenbildung im Fehlerfall ist bei allen Leitungen bei der Unterschreitung des Mindestabstandes von 0,40 m zu Stromkabeln durch den Einbau geeigneter Bauteile, wie z.B. Kabelschutzplatten, die elektrische Trennung zu sichern.

Die erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich mit der infra fürth gmbh abzustimmen. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch die infra fürth gmbh erforderlich. Grabenlose / nicht konventionelle Bauweisen, z. B. der Einsatz von Bodenverdrängungsraketen und von Spülbohrtechniken usw., im Bereich der Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen, sind unzulässig, hier ist offen mittels Handschachtung zu arbeiten. Die bauausführende Firma hat sich unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme über die genaue Lage der Gas-, Wasser-, Strom- und Fernwärmeleitungen der infra fürth gmbh zu informieren. Das Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Strom und Fernwärmeversorgungsleitungen der infra fürth gmbh ist zu beachten.

### **13. Belange ÖPNV / Verkehrsbetrieb (infra fürth verkehr gmbh)**

Nachdem der Linienverkehr nicht betroffen ist, gibt es keine zusätzlichen Hinweise oder Anmerkungen.

### **14. Belange Behindertenrat Fürth und Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenverband (BBSB)**

Die taktilen Leitelemente sollen wie in der beigefügten Detailskizze dargestellt angepasst werden, sind DIN-gerecht auszuführen und z.T. zu ergänzen oder können entfallen. Vor Ausführungsbeginn ist eine vermasste Ausführungsplanung den beteiligten Stellen vorzulegen.

### **15. Schlussbemerkung**

Der Vorhabensträger wird aufgefordert, die Vorgaben der Stadt Fürth im Rahmen der Ausführung vollumfänglich umzusetzen.

## **Entscheidung:**

zu 1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Es wird auf die nachfolgenden Entscheidungen verwiesen.

Bzgl. der vorgetragenen Aktualität der Planunterlagen folgt die Plangenehmigungsbehörde der Auffassung der Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung vom 21.12.2022, dass die Plandarstellung in der Genehmigungsplanung nicht den gleichen Detaillierungsgrad besitzen muss, wie z.B. die spätere Ausführungsplanung. Ein Planfeststellungsbeschluss muss nicht jedes Detail bis ins Einzelne regeln, sondern darf die Bauausführung ausklammern, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt - vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.07.2007, BVerwG 9 VR 19.07, Rn. 17.

Aus den der Plangenehmigungsbehörde vorliegenden Schriftverkehren der Vorhabenträgerin geht hervor, dass die verfahrensgegenständlichen Planunterlagen die aktuell geprüften Unterlagen darstellen und als Entscheidungsgrundlage für die Genehmigungsplanung genügen.

zu 2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

In ihrer Rückäußerung verweist die Vorhabenträgerin zu diesem Thema auf bereits laufende Abstimmungsgespräche mit der Stadt Fürth.

Ergänzend sei angemerkt, dass privatrechtliche Angelegenheiten, wie z.B. etwaige Kaufabsichten, nicht Bestandteil der verfahrensgegenständlichen Plangenehmigung sind und in dieser auch nicht geregelt werden.

zu 3.: Es wird auf die nachfolgenden Entscheidungen verwiesen.

zu 4.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesichert, die genannten Forderungen in der Ausführungsplanung zu beachten und einzuhalten.

Zudem wird auf die Nebenbestimmung A.4.3 verwiesen.

zu 5.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die hier aufgeführten Forderungen im Rahmen der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.

zu 6.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung die Begründung der Lage der Überquerungshilfe bei Bau-km 0+0170 nachvollziehbar erläutert und dargelegt, dass im ursprünglichen Bestand keine Querungshilfe existiert und die neu geplante Überquerungshilfe die Anbindung der Wohnbebauung im III. Quadranten, den vorhandenen Baumbestand im II. Quadranten sowie den Räumbereich des Bahnübergangs entsprechend berücksichtigt.

Die Vorhabenträgerin führt in diesem Zusammenhang in ihrer Rückäußerung plausibel aus, dass es zu einer grundlegenden Verbesserung der verkehrlichen Verhältnisse im Vergleich zum ursprünglichen Bestand kommt.

Bzgl. der von der Stadt Fürth vorgetragenen Unterschreitung von Regelbreiten verweist die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung auf nachweislich stattgefundenen Abstimmungen mit der „Abteilung Verkehrsplanung“ und dem „Tiefbauamt“ der Stadt Fürth, im Rahmen derer die zugrundeliegenden Breiten festgelegt worden sind. Hierbei wurde besonders auf den zu schützenden Baumbestand und auf Grundstücke privater Dritter geachtet. Eine nunmehr geforderte Änderung der verfahrensgegenständlichen Planung hält die

Plangenehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der vorgenannten Abwägungskriterien für unverhältnismäßig.

Die Umsetzung der Forderung nach Flachborden im Bereich der Kreisverkehr-Mittelinsel wird von der Vorhabenträgerin zugesichert.

Bzgl. der geforderten Höhenpläne wird auf die Höhenpläne 8.1, 8.2 und 8.3 der Planunterlagen (siehe dazu A.2) verwiesen. Weitere Höhenpläne werden gemäß Rückäußerung der Vorhabenträgerin der Stadt Fürth im Rahmen der Ausführungsplanung vorgelegt.

Was die angesprochenen Kuppen- und Wannenhalmmesser anbelangt, hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung schlüssig auf die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben der „RASt“ und dabei zugleich auf Optimierungsmöglichkeiten im Rahmen der Ausführungsplanung verwiesen. Ebenso werden – so die Zusicherung der Vorhabenträgerin – die Anschlüsse der Geh- und Radwege an die Hauptfahrbahn in der Ausführungsplanung nochmals höhentechisch überprüft.

Die Plangenehmigungsbehörde weist an dieser Stelle auf die fachtechnische Prüfung des Sachbereichs 2 des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, hin (siehe B.4.5).

Die weiteren vorgebrachten Hinweise des Tiefbauamtes der Stadt Fürth werden zur Kenntnis genommen.

zu 7.1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die geforderten Maßnahmen sind bereits in der plangenehmigten Unterlage 1 – Erläuterungsbericht – unter dem Kapitel 9.2.2.1 aufgeführt und als Bestandteil der plangenehmigten Unterlagen von der Vorhabenträgerin dementsprechend verpflichtend umzusetzen, ohne dass es diesbezüglich einer weiteren expliziten Entscheidung bedarf.

Ergänzend wird auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.2 verwiesen.

zu 7.2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen.

zu 7.3.: Es wird auf die Ausführungen unter B.4.3 und die Entscheidungen zu B.4.2.3 und B.4.2.4 verwiesen.

zu 7.4.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Es wird seitens der Plangenehmigungsbehörde davon ausgegangen, dass sich der Verweis auf Punkt 7.3 bezieht, so dass auf die dortige Entscheidung verwiesen werden kann.

zu 7.5.1: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Unterlagen der landschaftspflegerischen Begleitplanung sind Bestandteil der verfahrensgegenständlichen Plangenehmigung (siehe A.2) und deren Inhalte daher von der Vorhabenträgerin verpflichtend umzusetzen, ohne dass es nochmals einer gesonderten Entscheidung dazu bedarf.

Für den Unterhaltungszeitraum gilt die nach § 10 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) gesetzliche Frist von 25 Jahren.

Die Verantwortung der Pflege und des Unterhalts sowie die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit liegt hierbei bei der Vorhabenträgerin.

Die Plangenehmigungsbehörde weist an dieser Stelle auf die verpflichtende rechtliche Sicherung gemäß § 11 Abs. 3 BayKompV hin.

zu 7.5.2: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung mit Verweis auf die plangenehmigten landschaftspflegerischen Maßnahmenblätter zugesagt, die Anmerkungen zu beachten.

zu 7.5.3: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung bestätigt, eine baumsachverständigende Person zur Begleitung der Baumaßnahmen zu beauftragen und die Gestaltungshinweise im Bereich der Böschungen in der Ausführungsplanung zu beachten.

zu 7.5.4: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesichert, die Forderung zu berücksichtigen.

zu 7.5.5: Die Nebenbestimmung zu A.4.5 ist zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung einer Ersatzzahlung bzgl. der zu fällenden Bäume im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung zugestimmt.

zu 7.5.6: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, den Hinweis in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

zu 7.5.7: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) hat im Rahmen der Beteiligung sein Einverständnis zum beantragten Vorhaben erklärt (siehe B.1.2).

Bzgl. der rechtlichen Sicherung gilt § 11 Abs. 3 BayKompV.

zu 7.5.8 und 7.5.9: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Stadt Zirndorf sowie das Sachgebiet 51 – Naturschutz – der Regierung von Mittelfranken haben jeweils keine Stellungnahme zum beantragten Vorhaben abgegeben.

Das Landratsamt Fürth, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim – Außenstelle Erlangen, Bereich Forsten, und der Servicebetrieb Öffentlicher Raum Nürnberg (SÖR) haben in ihrer Stellungnahme jeweils keine Einwände gegen das verfahrensgegenständliche Vorhaben vorgebracht. Die nunmehr geplante und genehmigte Bannwaldfläche liegt im Verwaltungsgebiet des Landkreises Fürth.

Bzgl. weiterer erforderlicher Genehmigungen verweist die Plangenehmigungsbehörde auf die Konzentrationswirkung unter A.3.

zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 9.: Es wird auf die zusammenfassende Darstellung unter B.4.3 sowie auf die Entscheidungen zu B.4.2.4 verwiesen.

zu 10. bis 12.: Es wird auf die Entscheidungen zu B.4.2.5 verwiesen.

zu 13.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.

zu 14.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die Forderungen in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

zu 15.: Es wird auf die vorangegangenen Entscheidungen verwiesen.

#### **B.4.2.2 Staatliches Bauamt Nürnberg**

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat sich mit Schreiben vom 20.10.2022,  
Az. S13-43280-St2242, wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Durch die Maßnahme ist die Staatsstraße St 2242 im Stadtgebiet Fürth betroffen.

Die Straßenbaulast liegt hier bei der Stadt Fürth. Das Staatliche Bauamt Nürnberg ist damit nicht wesentlich zu beteiligen.

In der Zuständigkeit des Staatlichen Bauamtes Nürnberg liegen die nächstgelegenen klassifizierten Straßen im Stadtgebiet der Stadt Zirndorf. Diese sind die Staatsstraße St 2242 und die Kreisstraße FÜ 6.

Aus diesem Grund bringt das Staatliche Bauamt Nürnberg im Rahmen der Plangenehmigung folgende Belange vor:

1. Frühzeitige Abstimmung von Sperrungen und Umleitungen im Zuge des o.g. Bauvorhabens mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg, wenn diese das Straßennetz im Zuständigkeitsbereich des Staatlichen Bauamts Nürnberg betreffen.
2. Informative Übermittlung der Bauzeitenpläne an das Staatliche Bauamt Nürnberg.
3. Frühzeitige Abstimmungen von Sperrungen in den Wintermonaten zwischen Oktober und März bis spätestens 3 Monate vor Beginn der Durchführung mit dem Staatlichen Bauamt Nürnberg, damit entsprechende Anpassungen im Räumablauf des Winterdienstes rechtzeitig durchgeführt werden können.
4. Kosten die dem Straßenbaulastträger Staatlichen Bauamt Nürnberg durch das o.g. Vorhaben entstehen sind durch den Vorhabensträger zu tragen.

#### **Entscheidung:**

zu 1. bis 3.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesichert, die Anregungen und Forderungen bzgl. der gewünschten Abstimmungen zu berücksichtigen.

zu 4.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Kostenregelungen o. Ä. sind grundsätzlich nicht Bestandteil der verfahrensgegenständlichen Plangenehmigung.

### **B.4.2.3 Wasserwirtschaftsamt Nürnberg**

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg äußerte sich mit Schreiben vom 25.10.2022, Az. 1-4354-FÜ-27292/2022, wie folgt zum Vorhaben:

#### **1. Zweck und Umfang des Vorhabens**

Mit o.g. Verfahren ist geplant, die bestehenden Bahnübergänge auf Höhe der Aldringerstraße umzugestalten. Hierzu ist u.a. vorgesehen, die Fahrbahnen im Kreuzungsbereich zu verbreitern und die Gleisübergänge nezugestalten.

Nach den Antragsunterlagen wurde bereits 2011 im Zusammenhang mit Haltepunkt „Alte Veste“ ein Antrag auf Erneuerung der Bahnübergänge gestellt, welcher aber später aus dem Verfahren herausgenommen wurde. Die Antragsunterlagen zu dem vorgenannten Vorhaben sind dem Wasserwirtschaftsamt nicht bekannt.

Gemäß den Antragsunterlagen entspricht das geplante Entwässerungskonzept im Wesentlichen dem im Bestand des vorhandenen Entwässerungssystems. Die anfallenden Niederschlagswässer von den Verkehrs- und Gleisflächen im Bereich der Aldringerstraße werden in den neu errichteten Rinnensystemen gesammelt und in das bestehende Muldensystem abgeleitet. Das bestehende Muldensystem wird im Zuge der Neugestaltung der Bahnübergänge teilweise verrohrt.

Die Niederschlagswässer von Teilflächen werden in die städtische Kanalisation eingeleitet oder breitflächig über vorhandene Bankettbereiche versickert.

#### **2. Antrag und Sachverhalt**

##### **2.1. Antragsteller und wasserrechtlicher Tatbestand**

Die DB Netz AG -Unternehmer- beantragt mit Vorlage der Antragsunterlagen die durch die Maßnahme hervorgerufenen wasserrechtlichen Tatbestände. Das Vorhaben befindet sich in der erweiterten Schutzzone IIIa des Wasserschutzgebietes Rednitztal der Infra Fürth.

##### **2.2. Antragsunterlagen**

Dem Antrag liegen die Unterlagen der 11. Ausfertigung vom 21.04.2022 zugrunde.

#### **3. Wasserwirtschaftliche Bewertung**

Seitens des Wasserwirtschaftsamtes besteht unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen und Auflagen mit dem Antrag dem Grunde nach Einvernehmen.

#### **4. Fachliche Beurteilung**

##### **4.1. Breitflächige Versickerung über vorhandene Bankettbereiche**

Im Eisenbahnbetrieb ist es selbst im Regelbetrieb nicht ausgeschlossen, dass zahlreiche problematische Stoffe diffus in die Umwelt freigesetzt werden (Brems-, Schienen-, Rad-, Oberleitungsabrieb, Mineralölverluste, Diesel-Verbrennung, Schmiermittel von Weichen und Motoren, usw.). Eine Verunreinigung des Niederschlagswasserabflusses, der eine Behandlung erfordert, ist daher nicht ausgeschlossen.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist für aus dem Bereich von Bahnanlagen stammenden Niederschlagswasser immer eine Behandlung über bewachsenen Oberboden oder mittels vergleichbarer Filteranlagen vorzuziehen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat nach unserer Kenntnis ein Regelwerk für den Umgang mit Niederschlagwasserabflüssen von Bahnanlagen erstellt, dieses wurde dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg aber bisher nicht übermittelt.

Da bei Bahnanlagen auch Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, deren Auswirkungen sich auf das Gewässer nach dem Bewertungsverfahren des Merkblattes DWA-M 153 nicht beurteilen lassen, ist es erforderlich, die eingesetzten Stoffe und deren Schädlichkeit zu kennen um dann die entsprechenden Maßnahmen ergreifen zu können. Grundsätzlich wird empfohlen, auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten. Wenn auf den Einsatz von Pflanzenschutzmittel nicht verzichtet werden kann, sollte die Dosierung minimiert und die enthaltenen Schadstoffe bei der Versickerung durch eine mikrobiell aktive Bodenschicht ausreichend zurückgehalten und abgebaut werden.

In dem betreffenden Gleisbettbereich ist im vorliegenden Fall nach unserer Einschätzung mit verstärkter Schwermetallbelastungen aus dem Radabrieb oder sonstigen überhöhten stofflichen Belastungen (z. B. Mineralölverluste) durch häufiges Anfahren und Abbremsen zu rechnen. Mit einer Verunreinigung des Niederschlagswassers, die eine Behandlung erfordert, ist also zu rechnen (z. B. Verunreinigung durch Schwermetalle aus Rad- und Oberleitungsbetrieb).

Sofern beim Betrieb von Bahnanlagen auch wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen (z.B. Pflanzenschutzmittel), müssten weitergehende Maßnahmen zum Schutz des Gewässers gegen nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 WHG getroffen werden. Nur so kann mit der vorgesehenen Art der Niederschlagswasserableitung sichergestellt werden, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so geringgehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den Regeln der Technik möglich ist (§§ 55, 57, 60 WHG).

Insgesamt ist für die breitflächige Versickerung über vorhandene Bankettbereiche somit eine Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung „Rednitztal“ der InfraFürth notwendig.

#### **4.2. Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustofflager**

Weiterhin ist eine Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Grundstück Flur-Nr. 351, Gmkg. Zirndorf mit einer Größe von ca. 2.500 m<sup>2</sup> am Rand der Weiteren Schutzzone der infra fürth GmbH geplant. Nähere Angaben zu Art und Menge der Lagerungen mit wassergefährdenden Stoffen bzw. Baustoffen auf der BE-Fläche liegen nicht vor.

Nach § 3 Nr. 5.10 der gültigen WSG-Verordnung vom 06.12.1999 i.d.F. vom 14.09.2015 ist die Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustofflager in der Zone IIIA zulässig.

Eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung ist daher nicht erforderlich.

Voraussetzung: Die Errichtung von Wegen, Straßen und Plätzen ist nach der Schutzgebietsverordnung in der Schutzzone IIIa verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) beachtet werden.

#### 4.3. **Straßenbauarbeiten, Kanaltiefbauarbeiten sowie Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen**

Im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben sind u.a. Straßenbauarbeiten (bauliche Anpassung des Kreuzungsbereiches mit Herstellung abgesetzter Gehwege), Aufstellung von Lichtzeichen und Fahrbahnhalbschranken, Kablettiefbauarbeiten und Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen vorgesehen. Im Bereich der geplanten Arbeiten ist nach uns vorliegender Grundwasser- und Brunnenkarte der Stadt Fürth (Stand: 30.12.1990), mit Grundwasser erst ab einer Tiefe von > 10 m zu rechnen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass durch die zur Durchführung des o.g. Vorhabens notwendigen Bodeneingriffe/Gründungsarbeiten Grundwasser aufgedeckt wird. Nach § 3 Punkt 2.1 der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung (Verordnung über das Wasserschutzgebiet Rednitztal der infra fürth gmbh) ist jedoch, selbst wenn durch die Arbeiten kein Grundwasser ausgeschlossen wird, eine Ausnahmegenehmigung für Bodeneingriffe in der Schutzzone IIIA notwendig.

### 5. **Ergebnis der Prüfung**

5.1. Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf die

- beantragten bzw. mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen gemäß § 9 WHG
- Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Schutzgebietsverordnung „Rednitztal“ der Infra Fürth

Die Prüfung ergab die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen für die qualitative Bewertung des Regenwasserabflusses.

Unter Beachtung der Prüfbemerkungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Gleiswassers Einverständnis.

Unter Beachtung der nachstehenden Vorgaben sowie der planmäßigen Errichtung und dem ordnungsgemäßen Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit mit den beantragten Benutzungen nicht zu erwarten. Durch die Einleitungen ist eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Gewässereigenschaften nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet.

5.2. Prüfbemerkungen/Hinweise

1. Die zeichnerischen Darstellungen der Niederschlagswasserbehandlungs- und Versickerungsanlagen (Muldenableitung) sind in den Planunterlagen nicht beinhaltet. Die entsprechenden Planunterlagen der vorgesehenen Anlagen sind in einem geeigneten Maßstab sowie für die Bauzeit als auch für und Endbauzustand darzustellen (Grundriss, Schnittzeichnungen, einschl. Bemaßung) nachzureichen.

In den Planunterlagen ist der standortspezifische mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) darzustellen.

Außerdem ist ein Entwässerungsplan dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu übermitteln, in dem die an die Muldenversickerung angeschlossenen Flächen kenntlich dargestellt werden.

2. Die Errichtung von Abwasserbehandlungsanlagen von Straßen und deren Nebenanlagen hat nach den Anforderungen der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) zu erfolgen.

Die Nachweise der jeweils aktuell geltenden Regelwerke und Vorschriften sind zu führen und dem Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung vorzulegen.

3. Die bestehenden Mulden und geplanten Bankette haben eine mindestens 30 cm bewachsenen Oberbodenschicht aufzuweisen. Der Nachweis der Schichtdicke ist zu führen und an das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zur Überprüfung zu übersenden.

4. Quantitativer Nachweise der Versickerungsanlage

Der quantitative Nachweis nach DWA A-138 für die Versickerungsmulde ist in den Planunterlagen nicht beinhaltet. Der Nachweis ist dem Wasserwirtschaftsamt zur Prüfung vor rechtzeitig vor Baubeginn zu übermitteln.

5. Es muss sichergestellt sein, dass der Untergrund sich zum Versickern eignet und der mittlere Grundwasserflurabstand (ab UK Versickerungsanlage) mind. 1 m beträgt.

6. Die Grundwasserüberdeckung gem. RiStWag sind zu prüfen und ggf. herzustellen.

7. Die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers wurde nicht geprüft.

8. Es ist eine angemessene Selbstüberwachung im Sinne des § 61 WHG sicherzustellen.

9. Pflanzenschutzmittel

Die Antragsunterlagen enthalten keine Angaben zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Grundsätzlich ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu verzichten (Minimierungsgebot).

10. Befestigung Baustelleneinrichtungsfläche

Die Bewertung der Befestigungsart der Baustelleneinrichtungsfläche obliegt dem Verantwortungsbereich der Fachkundigen Stelle der Stadt Fürth. Die diesbzgl. Hinweise im Hinblick auf die Wasserschutzgebietsverordnung (vgl. oben) sind zu beachten.

11. Die Einleitwassermengen in das Grundwasser im Bereich der Maßnahme ist wie folgt festzusetzen:

Einleitungsstelle	Sickerrate in [l/(s*ha)]
Muldenversickerung	..... <sup>*1</sup>

<sup>\*1</sup> Die Angaben sind seitens Antragssteller noch nachzureichen

12. Gewässerbenutzung, Bauausführung, Anzeigepflichten:

- o Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen und dgl., soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der jeweils zuständigen Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierfür erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- o Die Anlage darf erst nach Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, vorzunehmen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG, in Betrieb genommen werden.

- Sollte durch einen Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer gelangen, ist unverzüglich die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, die Polizei und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verständigen.
  - Baubeginn und -vollendung sind dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
13. Lage in der erweiterten Schutzzone IIIa des Wasserschutzgebietes Rednitztal der Infra Fürth
- Grundsätzlich sind die Beschränkungen und Verbote der einschlägigen Wasserschutzgebietsverordnung (Verordnung über das Wasserschutzgebiet Rednitztal der infra fürth gmbh) in der aktuellen Fassung zu beachten und einzuhalten, soweit und sofern nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.
  - Beginn und Ende der vorgesehenen Arbeiten sind dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und der infra fürth gmbh (Wasserversorgungsunternehmen) mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
  - Die an der Ausführung des Vorhabens Beteiligten sind darauf hinzuweisen und zu belehren, dass die Arbeiten in einem besonders sensiblen Gebiet (Wasserschutzgebiet Schutzzone IIIA) stattfinden. Die ausführenden Firmen sind in die verbotenen und zulässigen Handlungen im Wasserschutzgebiet und in die Bescheidsauflagen entsprechend einzuweisen.
  - Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Verunreinigung des Untergrundes ist laufend zu überwachen. Dafür ist ein Verantwortlicher zu bestellen, der dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth zu benennen ist.
  - Alle Arbeiten im Wasserschutzgebiet sind sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken.
  - Arbeitsbereich und Arbeitsfläche sind auf das technisch erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Beschädigungen des Oberbodens sind baldmöglichst auszugleichen und wieder zu begrünen.
  - Sofern im Zuge der Aushubarbeiten verunreinigtes Erdreich offengelegt wird, ist unverzüglich das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu verständigen und einvernehmlich mit diesen Stellen die dann gebotene weitere Vorgehensweise abzuklären.
  - Die ordnungsgemäße Entsorgung / Verwertung der Aushubmaterialien ist sicherzustellen, sofern und soweit es nicht zur Rückverfüllung der Aushubgruben verwendet werden kann (Z0-Nachweis erforderlich).
  - Für die Wiederverfüllung der Aushubgruben darf externes Material nur verwendet werden, soweit es sich um nachweislich inertes und schadstoffreies Bodenmaterial handelt. Das Material darf nicht von Flächen oder Standorten stammen, für die ein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen und / oder Altlasten nicht ausgeschlossen werden kann. Die Herkunft und Schadstofffreiheit solcher Materialien ist vor Einbau

nachzuweisen. Die Verwendung von RC-Materialien ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig.

- Für die geplanten Maßnahmen dürfen nur Baustoffe, die keine wassergefährdenden Stoffe enthalten bzw. aus denen keine Schadstoffe freigesetzt werden können, verwendet werden.
- Die Baustelleneinrichtungsfläche ist flüssigkeitsdicht zu errichten. Zur Fassung des Niederschlagswassers ist die Fläche mit einer Aufkantung zu versehen. Das anfallende Niederschlagswasser ist zu sammeln und in dichten Kanälen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Alle anfallenden Abfälle dürfen nur in dichten, niederschlagsgesicherten Containern gelagert werden, eine ordnungsgemäße Entsorgung ist nachzuweisen.
- Ein etwaiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Hierbei sind die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bay. Wassergesetzes und der Anlagenverordnung zum Schutze des Grundwassers sowie die hierzu ergangenen Vollzugsbestimmungen zu beachten. Nähere Einzelheiten sind mit der fachkundigen Stelle bei der Stadt Fürth abzustimmen.
- Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Verunreinigung des Untergrundes (Boden, Grundwasser) und/oder des Oberflächengewässers nicht zu besorgen ist.
- Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können, sind sofort dem zuständigen Polizeirevier, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, dem Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz der Stadt Fürth und der infra fürth gmbh (Wasserversorgungsunternehmen) zu melden. Öl und Treibstoffbindemittel sind in ausreichenden Mengen auf der Baustelle vorzuhalten.
- Der Wasserversorger ist u.E. zu beteiligen bzw. nach Maßgabe der Planfeststellungsbehörde zu informieren.

### **Entscheidung:**

zu 1. und 2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

zu 3.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen; auf die nachfolgenden Entscheidungen wird verwiesen.

zu 4.1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung nachvollziehbar vorgetragen, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben ausschließlich die Änderung bzw. Erneuerung des Bahnübergangs „Alte Veste“ zum Gegenstand hat.

Außerhalb des unmittelbaren Kreuzungsbereiches mit der St 2242 wird das vorhandene Streckengleis bzw. dessen Oberbau inkl. der Gleisentwässerung nicht verändert (siehe dazu bereits B.1.1).

Was den vom gegenständlichen Vorhaben umfassten Bereich selbst anbelangt, ist festzuhalten, dass eine breitflächige Versickerung lediglich im Rahmen der Entwässerung des neuen Betonschalthauses sowie der neu herzustellenden Geh- und Radwege geplant ist.

Hinsichtlich der vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg thematisierten Ausnahmegenehmigung von der Schutzgebietsverordnung „Rednitztal“ der infra fürth gmbh wird schließlich auf die zusammenfassende Darstellung unter B.4.3 verwiesen.

zu 4.2.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesichert, die Baustelleneinrichtungsfläche nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) herzustellen.

zu 4.3.: Es wird auch diesbezüglich auf die zusammenfassende Darstellung unter B.4.3 verwiesen.

zu 5.1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Bewertung wird zur Kenntnis genommen; auf die nachfolgenden Entscheidungen wird verwiesen.

zu 5.2.1. bis 5.2.6.: Die Vorhabenträgerin hat die Nebenbestimmung A.4.6.2 zu beachten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung nachvollziehbar vorgetragen, dass das Entwässerungskonzept der gegenständlichen Planung im Wesentlichen dem Entwässerungssystem des Bestandes entspricht und sich die zusätzlich zu entwässernde Straßenfläche mit ca. 67 m<sup>2</sup> in einer vernachlässigbaren Größenordnung bewegt. Zudem weist sie zutreffend darauf hin, dass sie das Entwässerungskonzept im Vorfeld mit der Stadt Fürth abgestimmt hat.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde sind die wasserwirtschaftlichen Sachverhalte in den Planunterlagen (siehe A.2) des verfahrensgegenständlichen Vorhabens hinreichend dargestellt.

Ferner ist anzumerken, dass die Entwässerung zudem im Vorfeld mit der Stadt Fürth abgestimmt worden ist.

Ungeachtet dessen wird der Vorhabenträgerin in der festgesetzten Nebenbestimmung A.4.6.2 auferlegt, dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig vor Baubeginn die diesbezüglichen Bauausführungsunterlagen vorzulegen, die insoweit einen höheren Detaillierungsgrad aufweisen.

zu 5.2.7.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 5.2.8.: Die Vorhabenträgerin wird nochmals auf den Hinweis des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg aufmerksam gemacht.

Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass sich die Entwässerungseinrichtungen im Bereich der „Aldringerstraße“ im Eigentum der Stadt Fürth und damit auch im Sinne des § 61 WHG in deren Verantwortung befinden.

zu 5.2.9.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Bzgl. der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln wird auf B.4.3 verwiesen.

zu 5.2.10.: Es wird auf die vorangegangene Entscheidung zu 4.1 verwiesen.

zu 5.2.11.: Die Vorhabenträgerin hat der Plangenehmigungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg die geforderten Angaben im Zuge der Bauausführung zu übermitteln.

zu 5.2.12.:

Sofern sich im Zuge der weiteren Umsetzung des Vorhabens wesentliche Änderungen gegenüber der aktuellen Planung ergeben sollten, die die vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg genannten wasserrechtliche bzw. wasserwirtschaftliche Relevanz aufweisen, hat die Vorhabenträgerin den geforderten bzw. gesetzlich ohnehin vorgegebenen Antrags- und Anzeigepflichten nachzukommen.

Sollte eine solche wesentliche Änderung zudem die Notwendigkeit einer Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung nach dem WHG oder dem BayWG nach sich ziehen, wird die Vorhabenträgerin mit Blick auf die Bauabnahme nochmals auf die nach Art. 61 BayWG bestehende Verpflichtung aufmerksam gemacht.

Sollte durch einen Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes Wasser in den Untergrund oder in ein Oberflächengewässer gelangen, geht die Plangenehmigungsbehörde selbstverständlich davon aus, dass die Vorhabenträgerin sich unverzüglich mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde, die Polizei und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg in Verbindung setzt.

Hinsichtlich der geforderten Anzeige des Baubeginns sowie der Baufertigstellung wird die Vorhabenträgerin noch einmal ausdrücklich auf die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.1 hingewiesen.

zu 5.2.13.: Es wird auf die zusammenfassende Darstellung unter B.4.3 verwiesen.

#### **B.4.2.4 infra fürth gmbh, Abteilung Wasserwerke – Wasserschutzgebiete**

Die infra fürth gmbh, Abteilung Wasserwerke - Wasserschutzgebiete, äußerte sich mit Schreiben vom 27.10.2022, ohne Az., wie folgt zum Vorhaben:

Das Vorhaben liegt in der weiteren Schutzzone A des Wasserschutzgebietes Rednitztal der infra fürth und unterliegt somit den Nutzungsbeschränkungen und Verboten nach § 3 der Verordnung der Stadt Fürth VWSR vom 06.12.1999, sowie den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, BayWG, VAWS) in der jeweils gültigen Fassung.

Gegen die Maßnahme bestehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Einwendungen, wenn zum Schutze des Grundwassers die einschlägigen Beschränkungen und Verbote nach der o.a. Verordnung sowie die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung und die nachstehenden Auflagen und Bedingungen und vom Vorhabensträger bei Planung und Ausführung genau beachtet und eingehalten werden.

Auf unsere Stellungnahmen vom 22.01.2018 (Empfänger Eisenbahnbundesamt) und 02.09.2021 (Empfänger Scheidt und Bachmann) darf an dieser Stelle verwiesen werden. Diese sind vollumfänglich zu beachten und einzuhalten.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und der uns bekannten Planungen der Jahre 2019 und 2021 sind nachstehende Auflagen und Bedingungen einzuhalten:

##### Nachstehende Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten:

1. Es sind die Nutzungsbeschränkungen und Verbote nach § 3 der Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Rednitztal - VWSR - vom 06.12.1999 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 14.09.2015 ist unbedingt einzuhalten, sowie die einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften (WHG, BayWG, AwSV jeweils in der gültigen Fassung) einzuhalten.
2. Vor Beginn des Gesamtvorhabens (inkl. Rückbau) sind ein Bauzeitenplan, Pläne einzelner Bauabschnitte (Ausführungsplanung) und die Planung über Baueinrichtungs- und Lagerflächen vorzulegen. Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind gesondert abzustimmen.
3. Baubeginn und Bauende (gilt für alle Bauphasen) sind der infra fürth gmbh, Bereich Wasserwerke TWW, rechtzeitig vorher anzuzeigen. Eine örtliche Einweisung mit allen am Bau beteiligten Personen bei Baubeginn wird hiermit vor Baubeginn gefordert.
4. Für die Bauphase ist eine ökol. Bauüberwachung zu stellen. Diese ist für die Überwachung und Umsetzung der Belange des Grundwasserschutzes verantwortlich und dient u.a. als Ansprechpartner.
5. Baugrunderkundungen / Bohrungen sind der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Fürth) mind. einen Monat vorher anzuzeigen.
6. Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu Verhinderung der Verunreinigung des Grundwassers ist laufend zu überwachen. Dafür sind verantwortliche Beauftragte zu bestellen, die vom Bauantragsteller zu benennen sind. Aufgabe der Beauftragten ist es, die Einhaltung der Vorschriften (u. a. Schutzgebietsverordnung), Bedingungen und Auflagen zu kontrollieren und den Behörden festgestellte Mängel mitzuteilen.
7. Sollte Grundwasser während der Baumaßnahme angetroffen oder aufgedeckt werden, ist unverzüglich die infra fürth gmbh, Bereich Wasserwerke (Tel.: ...) zu informieren.

8. Bei der Bauausführung sind nur Materialien, Isolierstoffe, Schutzanstriche etc. zu verwenden, die frei von grundwassergefährdenden Stoffen sind.
9. Bei der Verfüllung und Auffüllungen sind Materialien einzusetzen, die auf die jeweils vorliegenden geologischen und technischen Gegebenheiten abgestimmt sein müssen (Z0-Material). Die Verwendung von Recyclingmaterial / Recyclingbaustoffen ist im Wasserschutzgebiet nicht zulässig. Eine Wiederverwendung des Aushubmaterials ist unter Nachweis durch Analytik gem. LAGA M20 v. 6. Nov. 1997 unter Zuordnungswert Z0 u.U. möglich. Ebenso ist der Nachweis zu erbringen, dass sich in dem zur Wiederverwertung stehendem Material keine Pflanzenschutzmittel (Herbizide / Fungizide) oder deren Abbaustoffe befinden und durch die Maßnahme evtl. mobilisiert werden.
10. Das beim Abbruch und Rückbau der bestehenden Straßen- und Bahnanlagen inkl. deren Teile anfallende Material ist einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen oder, sofern dies möglich ist, in einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu beseitigen. Eine Lagerung, Wiedereinbringung oder Verwendung im Wasserschutzgebiet ist nicht zulässig. Straßenausbaumaterial ist umgehend (ohne Zwischenlagerung) aus dem Wasserschutzgebiet zu transportieren.
11. Die für den Abbruch vorgesehenen Bestandsgebäude sind komplett (rückstandsfrei) zurückzubauen.
12. Öffnungen und Veränderungen an Verkehrsflächen sind zum Schutze des Grundwassers entsprechend den Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) wiederherzustellen und wasserundurchlässig zu befestigen. Ein Eintrag von Oberflächenwasser aus Verkehrsflächen und / oder vom Baustellenbereich in offene Baugruben/-gräben ist unbedingt zu verhindern. Oberflächenwässer dürfen nicht zu freier Versickerung gelangen und sind daher gesammelt der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.
13. Eine Durchführung der Kabelverlegung (auch abschnittsweise und/oder in geringer Baulänge) in geschlossener Bauweise wird aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Rednitztal (weitere Schutzzone A) grundsätzlich abgelehnt. Hier ist gem. VWSR eine Bohranzeige an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Ordnungsamt der Stadt Fürth) notwendig. Im Wasserschutzgebiet Rednitztal sind Bohrungen in der weiteren Schutzzone A anzeige- und zustimmungspflichtig!
14. Im Zuge des Winterdienstes sind abstumpfende Streumittel einzusetzen.
15. Das anfallende Niederschlags- und Oberflächenwasser der Bahnanlage inkl. aller im Verfahren betroffenen Verkehrswege für Kraftfahrzeug- und Fußgängerverkehr müssen in die städt. Kanalisation eingeleitet werden. Eine breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone wird als kritisch bewertet, da u.U. auch im Zuge des Winterdienstes eine erhöhte Schadstoffbelastung zu erwarten ist. Sickerschächte sowie andere Versickerungseinrichtungen sind ebenfalls abzulehnen.
16. Das aus den Dachflächen des Schalthauses anfallende Niederschlagswasser muss über die belebte Bodenzone breitflächig versickert (nicht bei Metalldacheindeckungen) oder in die städt. Kanalisation eingeleitet werden. Die geplante Versickerungsmulde und Sickerschächte sowie andere Versickerungseinrichtungen sind ebenfalls abzulehnen.
17. Alle zum Einsatz kommenden Baumaschinen sind gegen das Auslaufen von Öl und Treibstoff zu sichern. Ein Eindringen in den Untergrund ist zuverlässig auszuschließen.
18. Mobile sanitäre Anlagen können auf dem Baugrundstück unter der Bedingung aufgestellt werden, dass die anfallenden Fäkalien und Waschwässer entweder in den vorhandenen städtischen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden oder falls dies nicht möglich ist, in

- dichten Fäkalienkübeln aufgefangen werden. Die aufgefangenen Fäkalien und Waschwässer müssen nachweislich regelmäßig abgefahren und außerhalb des Wasserschutzgebietes schadlos entsorgt werden. Ein Abspritzen und Auswaschen der mobilen Toilettenanlagen auf der Baustelle bzw. im Wasserschutzgebiet ist nicht zulässig.
19. Einer chemischen Unkrautvernichtung vor und während der Bauphase sowie im späteren Betrieb (PSM, Herbizide etc.) wird nicht zugestimmt und hat zu unterbleiben.
  20. Das Merkblatt des Bayerisches Landesamt für Umwelt, Nr. 3.4/2 („Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen“; Gleisschottermerkblatt), ist zu beachten und die darin gemachten Vorgaben und Verfahrensweisen sind einzuhalten.
  21. Das Landratsamt Fürth, Abteilung Wasserrecht ist am Verfahren zu beteiligen. Gegebenenfalls ist eine Ausnahmegenehmigung gem. § 4 VWSR notwendig und entsprechend zu beantragen. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und das Staatl. Gesundheitsamt Fürth sind ebenso am Verfahren zu beteiligen.
  22. Für den Bedarfsfall behält sich die infra fürth gmbh weitere Auflagen und Bedingungen vor.
  23. Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass das Vorhaben in der weiteren Schutzzone A der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Fürth zur Ausführung kommen soll und jede Verunreinigung des Bodens chemischer oder biologischer Art zu einer nachteiligen Veränderung des Grundwassers führen kann.

### **Entscheidung:**

zu 1. bis 10.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesichert, die aufgeführten Forderungen und Hinweise zu berücksichtigen und in der Bauausführung entsprechend umzusetzen.

Zudem wird auf die zusammenfassende Darstellung unter B.4.3 verwiesen.

zu 11.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesichert, das abgängige Betonschaltheus vollständig zurückzubauen.

zu 12.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die aufgeführten Forderungen zu beachten und umzusetzen.

Zudem wird auf die zusammenfassende Darstellung unter B.4.3 verwiesen.

zu 13.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die Kabelverlegung in offener Bauweise durchzuführen.

zu 14.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Umsetzung des Winterdienstes auf den öffentlichen Verkehrsflächen obliegt dem zuständigen Straßenbaulastträger. Im Falle der verfahrensgegenständlichen „Friedlandstraße“ und „Aldringerstraße“ ist dies jeweils die Stadt Fürth.

zu 15.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Entwässerung der Verkehrsanlagen wird nach Abschluss der Baumaßnahmen wie im vorherigen Zustand erfolgen (siehe hierzu auch der plangenehmigten Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, Kapitel 5.10).

Soweit die Entwässerung des neu geplanten abgesetzten Geh- und Radweges breitflächig über das angrenzende Gelände erfolgen soll, verweist die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zutreffend auf die entsprechende Zulässigkeit gemäß § 3 Nr. 5.1 Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra - VWSR.

Zudem wird auf die zusammenfassende Darstellung unter B.4.3 verwiesen.

zu 16.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Gemäß plangenehmigter Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, Kapitel 5.2, wird der Forderung zur Entwässerung des neu geplanten Schalthauses gefolgt.

zu 17. und 18.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesichert, die Forderungen zu beachten.

zu 19.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesichert, dass eine chemische Unkrautvernichtung zur Bauvorbereitung oder während des Baubetriebs nicht vorgesehen ist.

Bzgl. der Verwendung chemischer Unkrautvernichtungsmittel während des Bahnbetriebes weist die Plangenehmigungsbehörde auch an dieser Stelle nochmals darauf hin, dass das vorhandene Streckengleis bzw. dessen

Oberbau inkl. der Gleisentwässerung außerhalb des unmittelbaren Kreuzungsbereiches mit der St 2242 nicht verändert wird (siehe dazu bereits B.1.1).

Ungeachtet dessen wird die Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang auf § 3 Nr. 1.12 Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra – VWSR – hingewiesen, wonach der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich verboten ist (siehe dazu auch B.4.3).

zu 20.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Rückäußerung zugesagt, die Vorgaben und Verfahrensweisen des Merkblattes des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Nr. 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen“, Gleisschottermerkblatt, zu beachten.

zu 21.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Das Landratsamt Fürth wurde im gegenständlichen Plangenehmigungsverfahren vom Eisenbahn-Bundesamt beteiligt und hat keine Stellungnahme zum beantragten Vorhaben abgegeben (siehe auch B.1.2).

Auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde wird verwiesen (B.4.2.3).

Eine explizite Beteiligung des Staatlichen Gesundheitsamtes Fürth ist aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde nicht notwendig, da mit Blick auf dessen Aufgabenbereich keine öffentlichen Belange erkennbar sind, die durch das beantragte Vorhaben berührt sein könnten.

zu 22.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 23.: Die Vorhabenträgerin wird unter Verweis auf die vorangegangenen Entscheidungen noch einmal ausdrücklich auf den Hinweis der infra fürth gmbh aufmerksam gemacht.

#### **B.4.2.5 infra fürth gmbh, Abteilung Technischer Kundendienst**

Die infra fürth gmbh, Abteilung Technischer Kundendienst, hat sich mit Schreiben vom 10.11.2022, ohne Az., wie folgt zum Vorhaben geäußert:

Zu der vorgesehenen Maßnahme geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Die vorhandenen Strom-, Gas- und Wasserversorgungs- inkl. den Hausanschlussleitungen sind den beiliegenden Plänen zu entnehmen und entsprechend zu berücksichtigen. Bei der im Lageplan grün dargestellten Leitung handelt es sich um eine Gashochdruckleitung, die besonders zu beachten ist.

#### **2. Gas- und Wasserversorgungsnetz**

Vor dem Umbau des DB-Knotenpunktes und dem geplanten Straßenausbau mit Kreisverkehr sind die alten Gas- und Wasserleitungen auszuwechseln.

Die bestehende Gasleitung ist aufgrund des Leitungsalters und der minderwertigen Korrosionsschutzumhüllung auszuwechseln.

Die bestehende Wasserleitung DN 350 GG entspricht nicht mehr den gültigen Kreuzungsrichtlinien, da an der DB-Kreuzung kein entsprechendes Schutzrohr vorhanden ist und muss deshalb erneuert werden.

Die bestehende Wasserleitung DN 600 STSW ist kathodisch geschützt. Eine endgültige Aussage, ob eine Auswechslung dieser Wasserleitung notwendig ist, kann erst nach Auswertung des KKS erfolgen. Sobald uns diese Information vorliegt, werden wir diese nachreichen.

Wir weisen darauf hin, dass mit den geplanten Bauwerken (z. B. Kabelschächten) die o. g. Abstände zu unseren Leitungen einzuhalten sind.

Aufgrund der Leitungsdimension und der Erneuerung der DB-Kreuzung ist ein entsprechend großer Vorlauf für die Projektrealisierung erforderlich. Es ist daher ein zeitnaher Koordinierungstermin mit der DB und der Stadt Fürth erforderlich, um die Arbeiten und die erforderlichen Bauzeiten im Detail abzustimmen.

#### **3. Stromversorgungsnetz**

Wie bereits im Erläuterungsbericht erwähnt, befinden sich im angrenzenden Bereich des Baufeldes elektrische Versorgungsleitungen. Die genaue Lage der elektrischen Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn durch Suchschachtungen festzustellen und ggf. zum Bau zu sichern.

Sollte eine Verlegung der elektrischen Versorgungsstrasse erforderlich werden, sind die Kosten vom Veranlasser zu tragen.

Vor Baubeginn ist jedoch ein Koordinierungstermin zur Behandlung der elektrischen Versorgungsstrassen im DB-Kreuzungsbereich „Alte Veste“ mit der infra fürth Herrn (...) (...) oder Herrn (...) (...) zu vereinbaren.

Alle Kosten zur Sicherung von Leitungstrassen sind vom Verursacher zu tragen.

4. Von unserem Wasserwerk haben Sie bereits eine separate Stellungnahme erhalten.

#### **5. Allgemeine Auflagen zu Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen**

Eine Überbauung unserer Leitungen ist unzulässig, Beschädigungen an unseren Leitungen sind sicher auszuschließen.

Kosten für eventuell notwendige Änderungen an den bestehenden Leitungstrassen oder Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Verursachers.

Einzuhaltende Abstände zu unseren Strom-, Gas-, Wasser- und Fernwärmeleitungen:

- Lichter Mindestabstand bei Parallelverlegung 1,0 m
- Lichter Mindestabstand bei kreuzender Verlegung 0,4 m
- Lichter Mindestabstand von Fundamenten 1,5 m
- Lichter Mindestabstand zur Gashochdruckleitung 1,5 m
- Lichter Abstand bei Baumpflanzungen gem. Baumschutzverordnung 2,5 m

Zusätzliche Vorgaben zu unseren Stromversorgungsleitungen:

Bei seitlichen Näherungen oder Parallelführungen mit anderen Rohrleitungen oder Kabeln darf ein horizontaler Abstand von 0,40 m grundsätzlich nicht unterschritten werden. Der vertikale Abstand von 0,40 m zu den Stromkabeln muss auch bei Leitungskreuzungen eingehalten werden. Der horizontale Abstand von 1,00 m zu Hochspannungsleitungen darf nicht unterschritten werden. Zur Vermeidung von Schäden bei einer Lichtbogenbildung im Fehlerfall ist bei allen Leitungen bei der Unterschreitung des Mindestabstandes von 0,40 m zu Stromkabeln durch den Einbau geeigneter Bauteile, wie z.B. Kabelschutzplatten, die elektrische Trennung zu sichern.

Die erforderlichen Maßnahmen sind grundsätzlich mit der infra fürth gmbh abzustimmen.

Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch die infra fürth gmbh erforderlich.

Grabenlose / nicht konventionelle Bauweisen, z.B. der Einsatz von Bodenverdrängungsraketen und von Spülbohrtechniken usw., im Bereich der Gas-, Wasser- und Stromversorgungsleitungen, sind unzulässig, hier ist offen mittels Handschachtung zu arbeiten.

Die bauausführende Firma hat sich unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme über die genaue Lage der Gas-, Wasser-, Strom- und Fernwärmeleitungen der infra fürth gmbh zu informieren.

Das Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Strom und Fernwärmeversorgungsleitungen der infra fürth gmbh ist zu beachten.

**Entscheidung:**

zu 1.: Es ist keine Entscheidung erforderlich.

Die bestehenden Leitungen wurden bereits in die plangenehmigte Unterlage 10.1 – Kabel- und Leitungslageplan mitaufgenommen und entsprechend berücksichtigt.

Ungeachtet dessen wird die Vorhabenträgerin noch einmal ausdrücklich auf die vorhandene Gashochdruckleitung aufmerksam gemacht.

zu 2.: Die Vorhabenträgerin hat die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.3 zu beachten.

Ergänzend sei angemerkt, dass die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung auf aktuell laufende Abstimmungsgespräche bzgl. der genannten Leitungen hingewiesen hat.

zu 3.: Die Vorhabenträgerin hat die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.3 zu beachten.

Hinsichtlich der geforderten Suchschachtungen ist anzumerken, dass diese bereits von der Vorhabenträgerin vorgesehen sind (siehe hierzu plangenehmigte Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, Kapitel 10.2).

Ferner hat diese zugesagt, die beauftragte Baufirma anzuweisen, rechtzeitig Kontakt mit der infra fürth gmbh aufzunehmen.

Die Frage der Kostentragung ist außerhalb des gegenständlichen Plangenehmigungsverfahrens zwischen der infra fürth gmbh und der Vorhabenträgerin zu regeln.

zu 4.: Es wird auf die Stellungnahme nebst dazugehöriger Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde zu B.4.2.4 verwiesen.

zu 5.: Die Vorhabenträgerin hat auch insoweit die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.3 zu beachten.

In ihrer diesbezüglichen Rückäußerung hat die Vorhabenträgerin im Übrigen bereits selbst zugesagt, die erforderlichen Mindestabstände soweit als möglich einzuhalten.

Zudem hat sie zugesichert, das Merkblatt für Bauarbeiten im Bereich von Gas-, Wasser-, Strom und Fernwärmeversorgungsleitungen der infra fürth gmbh zu beachten.

### **B.4.3 Wasserschutzgebiet Rednitztal**

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben liegt innerhalb der weiteren Schutzzone III A des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes „Rednitztal“.

Für dieses Wasserschutzgebiet ist die „Verordnung der Stadt Fürth über das Wasserschutzgebiet Rednitztal der infra fürth für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Fürth (Wasserschutzgebietsverordnung Rednitztal infra - VWSR) vom 06. Dezember 1999“ i.d.F. der Änderungsverordnung des Landkreises Fürth vom 14. September 2015 einschlägig.

Da mehrere der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange (Stadt Fürth, Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, infra fürth gmbh) in ihren Stellungnahmen diesbezüglich gleichgerichtete Anmerkungen, Forderungen und Hinweisen geäußert haben, werden diese Belange im Folgenden zusammenfassend behandelt und angemessen gewürdigt.

Allgemein hat die Vorhabenträgerin in ihren sämtlichen Rückäußerungen zugesichert, die Nutzungsbeschränkungen und Verbote nach § 3 VWSR zu beachten (siehe dazu auch die plangenehmigte Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, Kapitel 9.4.1, S. 16). Spezifische Tatbestände und Anforderungen werden nachfolgend entschieden:

1. Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat in seiner Stellungnahme (s. B.4.2.3) darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben vorgesehenen Straßenbauarbeiten, das Aufstellen von Lichtzeichen und Fahrbahnhalbschranken, Kabeltiefbauarbeiten sowie der Rückbau nicht mehr benötigter Anlagen jeweils verbotene Bodeneingriffe nach § 3 Nr. 2.1 VWSR darstellen und demnach – auch wenn hierbei kein Grundwasser aufgedeckt wird – eine Ausnahmegenehmigung für Bodeneingriffe in der Schutzzone III A notwendig ist.

Nachdem in materieller Hinsicht hiergegen keine durchgreifenden Bedenken bestehen, bzw. diese durch entsprechende Zusagen der Vorhabenträgerin bzw. festgesetzte Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten, wird die erforderliche Befreiung von dem Verbot des § 3 Nr. 2.1 VWSR mit der verfahrensgegenständlichen Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VwVfG ausgesprochen (siehe hierzu auch A.3).

2. Nach § 3 Nr. 5.10 VWSR ist die Errichtung von Baustelleinrichtungsflächen und Baustofflager in der weiteren Schutzzone III A zulässig.

In Bezug auf die geplante Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Flurstück Nr. 351 der Gemarkung Zirndorf mit einer Größe von ca. 2.500 m<sup>2</sup> am Rand der weiteren Schutzzone III A hat die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zugesichert, die Baustelleneinrichtungsfläche nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) herzustellen.

Eine Befreiung von der VWSR ist daher nicht erforderlich.

3. Eine breitflächige Versickerung im angrenzenden Gelände ist nach der Planung der Vorhabenträgerin nur für die Dachfläche des neuen Betonschalthauses sowie im Rahmen der Entwässerung der neu herzustellenden Geh- und Radwege geplant.

Die Plangenehmigungsbehörde folgt hierbei der Auffassung der Vorhabenträgerin, dass nach § 3 Nr. 5.1 VWSR kein Verbotstatbestand vorliegt und demnach keine Ausnahmegenehmigung notwendig ist.

4. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nach § 3 Nr. 1.12 VWSR grundsätzlich verboten.

5. Die Vorhabenträgerin hat in ihren Rückäußerungen zu den Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg und der infra fürth gmbh, Abteilung Wasserwerke – Wasserschutzgebiete, zugesagt, die aufgeführten Prüfbemerkungen/Hinweise (Lage in der weiteren Schutzzone III A) zu beachten und umzusetzen. Weitere diesbezügliche Entscheidungen sind demnach nicht erforderlich. Die Zusagen betreffen im Einzelnen:

- 5.1. Die geforderten Anzeige- und Unterrichtungspflichten werden beachtet (insoweit ist zudem die Nebenbestimmung A.4.1 zu beachten).

- 5.2. Die ausführenden Firmen werden über die verbotenen und zulässigen Handlungen im Wasserschutzgebiet belehrt sowie zur Einhaltung der damit in Zusammenhang stehenden Nebenbestimmungen dieses Plangenehmigungsbescheids verpflichtet. Für die Überwachung der Schutzmaßnahmen wird ein Verantwortlicher bestellt und den entsprechenden Stellen benannt.

- 5.3. Alle Arbeiten im Wasserschutzgebiet werden sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht auf das unumgänglich notwendige Maß beschränkt. Auch

- die Arbeitsbereiche und Arbeitsflächen werden auf das technisch erforderliche Mindestmaß beschränkt. Beeinträchtigungen des bewachsenen Oberbodens werden möglichst zeitnah beseitigt und dieser neu begrünt.
- 5.4. Bei der Offenlegung von verunreinigtem Erdreich werden die Stadt Fürth und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unverzüglich unterrichtet.
- 5.5. Alle nicht mehr wiederverwendeten Aushubmaterialien werden ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt.
- Hinsichtlich der Rückverfüllung von Aushubgruben weist die Vorhabenträgerin ergänzend auf die Erläuterungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) in den „FAQ: Umgang mit Bodenmaterial“ unter dem Reiter „In welchen Fällen ist eine Untersuchung des Bodenaushubs erforderlich?“ hin. Nach den Feststellungen des LfU kann auch gering belasteter Bodenaushub an identischer Stelle und Tiefenlage wieder eingebaut werden, wenn am Standort von einer allgemein erhöhten Hintergrundbelastung auszugehen ist.
- 5.6. Für die Herstellung des neuen Straßenaufbaus werden Neubaustoffe verwendet, RC-Materialien sind nicht vorgesehen (ZTV wwG-StB By 05, Ziff. 7.1).
- 5.7. Die ausführende Baufirma wird verpflichtet, nur Baustoffe zu verwenden, die keine wassergefährdenden Stoffe enthalten bzw. aus denen keine Schadstoffe freigesetzt werden.
- 5.8. Bauabfälle werden in Haufwerken zu Beprobung und Verwertung bzw. Entsorgung bereitgestellt. Abfälle mit der Einstufung LAGA Z 1.2 bis Z2 bzw. RC 2 und RC 3/ BM 2 und BM3 gemäß EBV werden mit einer Oberflächenabdichtung aus mind. 0,4 mm starker reißfester HDPE-Folie abgedeckt und gesichert. Das von der Oberflächendichtung anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird seitlich abgeleitet.
- 5.9. Alle gemäß AVV bzw. Landesrecht als gefährlich eingestuft Abfälle erhalten neben der Oberflächenabdichtung auch eine Untergrundabdichtung mit HDPE-Folie.
- 5.10. Die beauftragten Baufirmen sowie der Bauüberwacher werden verpflichtet, während der Bauarbeiten auftretende Unfälle mit eventuell schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser unverzüglich an das

zuständige Polizeirevier, die Stadt Fürth, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und die infra fürth gmbh zu melden.

- 5.11. Ebenso werden die mit der Bauleistung beauftragten Baufirmen verpflichtet, ausreichend Öl- und Treibstoffbindemittel auf der Baustelle vorzuhalten.

#### **B.4.4 Drittbetroffenheiten**

Sofern für die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme Fremdgrund von privaten Dritten sowohl dauerhaft als auch temporär beansprucht wird, liegen die notwendigen schriftlichen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor.

Die Vorhabenträgerin hat ferner bestätigt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt ist (siehe plangenehmigte Unterlage 1 – Erläuterungsbericht, Kapitel 6, S. 10).

#### **B.4.5 Hinweise zur Inbetriebnahme**

Im Rahmen seiner fachtechnischen Prüfung der Antragsunterlagen hat der Sachbereich 2 des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, in einem Abstimmungsprozess mit der Vorhabenträgerin, mit letztmaligem Schreiben vom 09.08.2022, Gz. 65243-651ppb/007-2022#013, Bedingungen und Hinweise aufgeführt, welche im gegenständlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind:

1. Die in der E-Mail-Korrespondenz vom 22.07.2022, 19:35 Uhr Hr. (...) unter Punkt 3 und vom 09.08.2022, 07:43 Uhr Hr. (...) zu Punkt 3 beschriebene Prüfung im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung mit Optimierung der Vorleuchtzeit bzw. Räumzeit ist im Rahmen der Ausführungsplanung durchzuführen; analog ist der Streuwinkel des Lz S 5 in der Ausführungsplanung zu optimieren.
2. Unmittelbar vor Inbetriebnahme ist am Bahnübergang eine Sonderverkehrsschau in Anlehnung an VwV zu § 45 StVO RN 57 durchzuführen; das EBA, Sb 2 ist darüber vorab zu unterrichten.
3. Die Bauvorlage an den Sb 2 im Rahmen der Eisenbahninbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) bzw. der VV BAU ist zu gewährleisten.

Die Vorhabenträgerin hat mit E-Mail-Schreiben vom 09.08.2022 bzgl. der unter Ziffer 1 formulierten Forderung bestätigt, diese in der signaltechnischen Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Die Plangenehmigungsbehörde weist die Vorhabenträgerin an dieser Stelle nochmals auf die in der Stellungnahme genannten Anmerkungen und Hinweise zur Inbetriebnahme (Ziffern 2 und 3) hin.

#### **B.4.6 VV BAU und VV BAU-STE**

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen (siehe hierzu die festgesetzte Nebenbestimmung A.4.4). Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht vorliegend ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (s. Entscheidung unter B.3).

Das Benehmen nach § 74 Abs. 6 S. 1 Nr. 2 VwVfG wurde darüber hinaus hergestellt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange enthalten keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beantragte Planung. Sofern Forderungen und Hinweise genannt sind, die über die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Regelungen und Vorgaben hinausgehen und die in den Stellungnahmen aufgeführten Aspekte nicht bereits in den plangenehmigten Unterlagen enthalten sind, finden diese in der materiell-rechtlichen Würdigung des Vorhabens (s. B.4.2) angemessen Berücksichtigung. Die sich aufgrund der Lage des Vorhabens in der äußeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes „Rednitztal“ ergebenden Anforderungen werden dabei aufgrund ihrer Bedeutung zusammengefasst in einem eigenen Kapitel (s. B.4.4) gewürdigt.

Andere öffentliche Belange, die durch das Vorhaben berührt sein können, sind nicht erkennbar.

Sofern Fremdgrund von privaten Dritten durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen wird, liegen die notwendigen schriftlichen Einverständniserklärungen und Zustimmungen vor (siehe B.4.4).

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben zu einer Zunahme der betrieblichen Lärm- und/oder Erschütterungsbelastung führt.

Für die von der baulichen Umsetzung des Vorhabens betroffenen Anwohner sieht die Vorhabenträgerin Maßnahmen zum Schutz vor den bauzeitlichen Lärm- und Erschütterungsimmissionen vor (siehe hierzu den plangenehmigten Erläuterungsbericht – Unterlage 1 – Seite 13f.).

Soweit es während der Bauphase zu temporären Lärmbelastungen von  $\geq 60$  dB(A) nachts bzw.  $\geq 70$  dB(A) tags kommt, stellt die Vorhabenträgerin den hiervon betroffenen Anwohnern während der einschlägigen Zeiträume Ersatzwohnraum zur Verfügung (siehe hierzu den plangenehmigten Erläuterungsbericht – Unterlage 1 – Seite 14). Mittels der in der Nebenbestimmung A.4.2 festgesetzten Dokumentationspflicht lässt sich dabei seitens der Plangenehmigungsbehörde nachvollziehen, ob dieses zugesicherte Angebot auch tatsächlich im erforderlichen Umfang unterbreitet wurde.

Zudem wird die Vorhabenträgerin durch diese festgesetzte Nebenbestimmung nochmals explizit auf ihre Pflicht zur Einhaltung der Regelungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ vom 19.08.1970, MABI 1/1970 S. 2, hingewiesen.

Gemäß den Angaben im plangenehmigten Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 10) ist das gegenständliche Vorhaben konzernintern abgestimmt.

Im Übrigen ergeben sich keine Anhaltspunkte für sonstige Drittbetroffenheiten.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG liegen somit vor.

## **B.6 Sofortige Vollziehung**

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

## **B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach  
Zustellung Klage beim

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**

**Ludwigstraße 23**

**80539 München**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur  
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**  
**Außenstelle Nürnberg**  
**Nürnberg, den 06.02.2023**  
**Az. 651ppb/007-2022#013**  
**EVH-Nr. 3476824**

Im Auftrag

(Dienstsiegel)